



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



**Ehrentag der Österreichischen
Bundesgendarmerie**

Zum Gedenken für die in Ausübung
ihrer beschworenen Pflicht gefallenen
Kameraden senkt sich die Fahne und
Gendarmen präferentieren die Gewehre.

Photo: Gendarm Stagl



DIE GROSSE
österreichische
VERSICHERUNGSANSTALT

**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**

WIEN I. RENNASSE 1 • TEL. U 25520

Alle Arten Lebens- und
Elementarversicherungen,
Kranken- und
Sterbevorsorge

Landesamtsstellen in allen
Bundeshauptstädten

DAS MÖBELHAUS FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE

Schlaf- und Wohnzimmere
Küchen-, Polster- und Einzelmöbel
kaufen Sie gut und billig bei

Beamte der Exekutive erhalten
gegen Vorlage dieses Inserates
3% Sonderrabatt

Möbel Sedelmayer

Verkauf
und Ausstellung

Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 12 • Wien XVII, Hernalser Gürtel 47
Telephon B 44053

Teilzahlungen bis 24 Monate • Provinzversand • Bombenscheine • Auf Verlangen Möbelkataloge gratis

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Was sagt uns die Verkehrsunfallstatistik — Seite 6: "Ajax" —
Seite 8: Verleihung der Goldenen Medaille an GBI Russinger — Seite 9:
Paßgesetznovelle 1954 — Seite 10: Neue daktyloskopische Methode —
Seite 11: Oberstgerichtl. Entscheidungen — Seite 13: Gendarmeriegedenktag
1954 — Seite 14: Die Haftung der Exekutivbeamten für unmittelbar dem
Bunde zugefügten Schaden — Seite 16: Brandkatastrophe — Seite 17:
Schlagwortverzeichnis zur Straßenpolizeiordnung 1947 — Seite 19: Ge-
danken zur Bergsteigertragödie am Dachstein — Seite 20: Zum "Tag der
Gendarmen" — Seite 21: Zielstreckenflug — Seite 22: Nach bestem Wissen
und Gewissen — Seite 23: Der Landstreicher — Seite 24: Oesterreichs äl-
tester Gendarmeriebeamter gestorben — Seite 26: Presse und Staat.

Was sagt uns die Verkehrsunfallstatistik

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR, Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Das Wesen einer Statistik ist nicht so sehr die Erfassung von Vorgängen, Ereignissen oder Verhältnissen des menschlichen Lebens um seiner selbst willen, sondern um aus den daraus gewonnenen Uebersichten Schlüsse zu ziehen und aus diesen Schlüssen die daraus resultierenden Abwehrmaßnahmen zu überlegen, konstruieren oder zu schaffen.

Eine der wichtigsten Statistiken, die von der Exekutive, so also auch von der Gendarmerie, geführt wird, ist die Verkehrsunfallstatistik. Monatlich weisen die Landesgendarmerie-

Dafür steigen die Unfälle gegen den Sommer mit dieser Kategorie rapid an.

Was die Uebersicht hinsichtlich der Verkehrsunfälle mit Personen- und bloßem Sachschaden aufzeigt ist dies, daß doch die weitaus meisten Fälle mit Sachschaden enden. Allerdings gibt es Monate, in denen die Quote der Verkehrsunfälle mit Personenschaden weit über die mit Sachschaden hinausreicht, wobei ebenfalls wieder interessanterweise die Sommermonate ausschlaggebend sind. Der Grund liegt natürlich auf der Hand und dürfte im erhöhten Ausflugsverkehr und Urlaubsreiseverkehr zu suchen sein.

Was die Zahl der Verletzten, gegliedert nach ihrem Alter und Geschlecht, ergibt, zeigt eine sehr schwankende Skala. Selbstverständlich sind die Personenkreise zwischen 18 und 60 Jahren bei Ueberwiegen der männlichen Personen in der Mehrzahl. Dies ist auch verständlich, denn in diesem Alter pflegt man im vollen Leben zu stehen, wogegen Kinder oder sehr alte Leute an sich weniger reisen oder beruflich mit Kraftfahrzeugen zu tun haben. Sie sind meist nur Objekt der Verkehrsunfälle, werden also von unvorsichtigen Fahrern oder aus eigener Unvorsichtigkeit erfaßt, niedergestoßen und überfahren.

Ganz besonders interessant ist jedoch die Uebersicht hinsichtlich der Gliederung der Zeit. Was die Tage anbetrifft, zeigen längere Beobachtungen selbstverständlich im allgemeinen und speziell im Sommer ein Ansteigen der Verkehrsunfälle um das Wochenende. Aber nichtsdestoweniger kann Monat für Monat beobachtet werden, daß am Beginn der Woche im allgemeinen weniger Unfälle stattfinden, sie sich gegen die Mitte der Woche steigern (etwa Mittwoch, Donnerstag), um dann wieder etwas abzusinken und zum Wochenende wieder anzusteigen. Dies zu erklären, wird nicht immer leicht sein, doch mag das auch mit der Spannkraft des Menschen teilweise im Zusammenhange stehen. Nach einem normalerweise zum Ausruhen benutzten Wochenende ist die Aufmerksamkeit und Spannkraft sowie Leistungsfähigkeit am Beginn einer Woche etwas besser (was sich übrigens auch in der Arbeitsleistung und in den



Ein Opfer der Motorradraserei

Commanden die vorgekommenen Verkehrsunfälle ihrer Befehlsbereiche verschiedenen amtlichen Stellen nach und zeigt sich aus diesen Statistiken und Uebersichten ein interessantes Bild, das sich je nach der Schau verschieden gliedert.

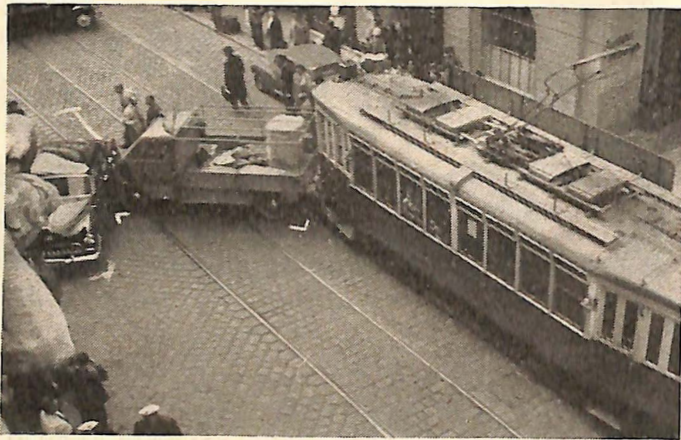
Die Verkehrsunfallnachweisungen zeigen zunächst auf, welche Fahrzeuge mit welcher anderen Fahrzeuggattung in Kollision gerieten. Sie zeigen ferner auf, wie viele Verkehrsunfälle mit Personen- und wie viele mit bloßem Sachschaden verursacht wurden. Sie gliedern ferner die verletzten Personen nach dem Alter. Sie gliedern auch die Verkehrsunfälle nach Wochentagen und sogar nach Tagesstunden, ferner nach Ursache und nach Zahl der Verletzten bzw. Getöteten.

Schon seit Jahren pflege ich diese Verkehrsunfallnachweisungen zu studieren und konnte dabei interessante Feststellungen machen.

Was zunächst die Gattung der Kraftfahrzeuge betrifft, die mit anderen oder miteinander die meisten Verkehrsunfälle haben, zeigt sich, daß hauptsächlich Personenkraftwagen und Lastkraftwagen wieder mit anderen Fahrzeugen der gleichen oder ähnlichen Kategorie kollidieren. Immerhin reihen gleich hinter den Personen- und Lastkraftwagen der Zahl nach im allgemeinen gesehen die Motorräder, obwohl hier in manchen Monaten ein beträchtliches Absinken wahrzunehmen ist. Dieses Absinken tritt begreiflicherweise in erster Linie in den Wintermonaten ein, zu welcher Jahreszeit verständlicherweise das Fahren auf Motorrädern am unangenehmsten und anstrengendsten ist, so daß es vielfach unterlassen wird.



Zertrümmerter Lastkraftwagen als Folge der Alkoholisierung des Lenkers



Kettenreaktion von Zusammenstößen. Hervorgerufen durch Nichtanzeigen der Richtungsänderung eines Lastkraftwagens mit nachfolgendem Anprall der Straßenbahn und Zusammenstoß mit einem aus der Gegenrichtung kommenden Personenkraftwagen

darauf abzielenden Statistiken zeigt), um dann durch den normalen Verbrauch der Körperenergien gegen die Wochenmitte etwas abzusinken, sich aber wieder zu bessern (das Leben läuft überhaupt in Kurvenform) und gegen das Wochenende neuerlich nachzulassen. Daraus folgt, daß man ungefähr um die Wochenmitte und das Wochenende eine besondere Vorsicht im Straßenverkehr sowohl als aktiver Teilnehmer (Kraftfahrzeuglenker, Radfahrer) als auch als passives Mitglied (Fußgänger) beobachten soll.

Die interessanteste Rubrik scheint mir jedoch die, welche die Verkehrsunfälle nach Tagesstunden gliedert. Hier zeigt sich eine konstant gleichbleibende Größe, daß, nämlich von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, fast durchgehend die Tagesstunden von 16 bis 18 bzw. 19 Uhr die gefährlichsten sind. Manchmal setzt diese Gefährlichkeit schon um 15 Uhr ein, aber in der Regel ist es die Zeit von 16 bis



Technisches Gebrechen am Fahrzeug. Versagen der Druckluftbremsen eines Lastkraftwagens auf abschüssiger Fahrbahn

18 Uhr. Dann tritt ein auffallendes Absinken der Unfallsziffern ein. Es scheint mir dies ziemlich leicht erklärlich. In der angegebenen Zeit beginnt mehr oder weniger der Büro- und Arbeitsschluß, daher sind die Straßen belebter mit Fußgängern, Radfahrern, Kraftfahrzeugen und tritt schon aus diesem Grunde eine Erhöhung der Gefahren ein, denn je dichter der Verkehr, desto mehr Möglichkeiten der Kollision sind vorhanden. Dazu kommt noch meines Erachtens die wichtige Komponente, daß es sich um den nahenden Arbeitsschluß handelt. Jeder Berufskraftfahrer trachtet, noch rasch seine Last anzubringen, sein Ziel zu erreichen, um zur rechten Zeit aus der Arbeit zu kommen. Es wird also rascher gefahren und unvorsichtiger hantiert. Die Leute hasten über die Straßen und durch die Straßen mit weniger Aufmerksamkeit als am Tagesbeginn. Weiter kommt dazu, daß sich auch sicherlich schon eine leichte Ermüdung nach so und so vielen Arbeitsstunden bemerkbar macht. Speziell manche Kraftfahrer, insbesondere jene der Lastkraftwagen, sind von

langer Fahrt ermüdet, abgespannt und vielleicht schon schläfrig. Für den Verkehrsteilnehmer ist also in der Zeit zwischen 16 und sagen wir 19 Uhr besondere Vorsicht geboten. Kraftfahrer oder Radfahrer sollen immer daran denken und durch besondere Vorsicht und Berechnung fremder Unvorsichtigkeit womöglich Unfälle vermeiden. Auch der Fußgänger soll ebenfalls damit rechnen und doppelt vorsichtig Straßen überqueren oder an ihnen entlanggehen. Diese praktische Nutzenanwendung hinsichtlich Tageszeit würde sich zweifellos, wenn auch nicht statistisch erfassbar, bemerkbar machen, wenn alle Menschen darnach handeln würden.

Was schließlich die die Öffentlichkeit am meisten interessierende Ursache der Verkehrsunfälle anbetrifft, ist immer wieder festzustellen, daß nicht die Alkoholeinwirkung des Fahrers allzustark ins Gewicht fällt, wie vielfach gemeint wird, sondern hauptsächlich unvorsichtiges Fahren, Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften und übergroße Fahrgeschwindigkeit. Man braucht nur offenen Auges durch eine Stadt zu gehen oder auf dem Lande Kraftfahrzeuge beobachten und man kann ruhig behaupten, daß man sich wun-



Durch momentane Uebermüdung verlor der Lenker die Herrschaft über das Fahrzeug

dern darf, daß nicht mehr Unfälle passieren, denn was da wahrzunehmen ist, kann einem manchmal die Haare zum Sträuben bringen. Es wird vorgefahren an Kurven oder an Stellen, die sonst unübersichtlich sind, oder noch, obwohl ein Kraftfahrzeug in Sicht ist, es wird mit rasendem Tempo durch Ortschaften gefahren oder durch stark belebte Straßen, es wird von Fußgängern die Straße überquert, ohne rechts und links zu sehen, es wird von Radfahrern eingebogen, ohne das Zeichen zu geben und dergleichen. Eine besonders üble Gewohnheit vieler Kraftfahrer ist es (in dieser Hinsicht mangelt es an einer gesetzlichen Bestimmung, die diese verbieten würde), daß sie beim Herannahen an eine Straßenkreuzung oder an eine nach links abzweigende Straße auf der Kreuzung bzw. Abzweigung überholen. Dies ist besonders gefährlich und niemals zu empfehlen, weil es sehr häufig vorkommt, daß im letzten



Nichtbeachtung des Vorranges. Ergebnis ein zertrümmerter Personenkraftwagen

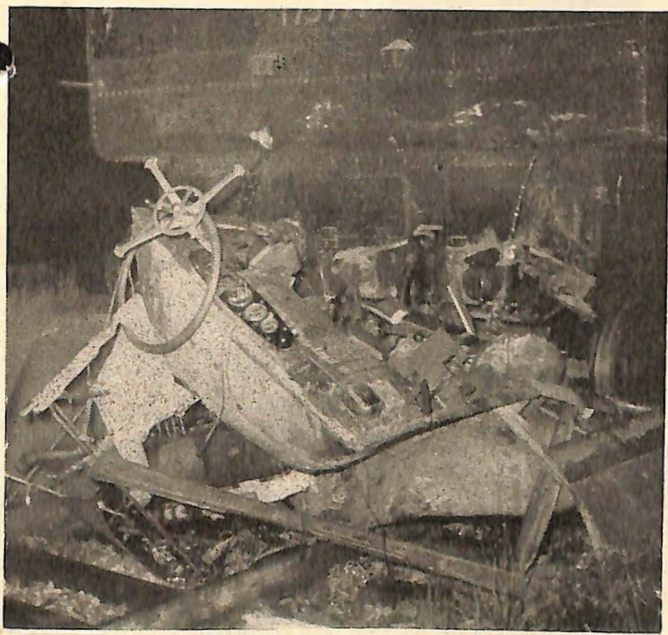


Verkehrsunfallsursache: Zu kurzer Abstand vom Vordermann, plötzliche Bremsmung und Ausweichbewegung. — Sämtliche Photos: Verkehrsunfallkommando der Bundespolizeidirektion Wien

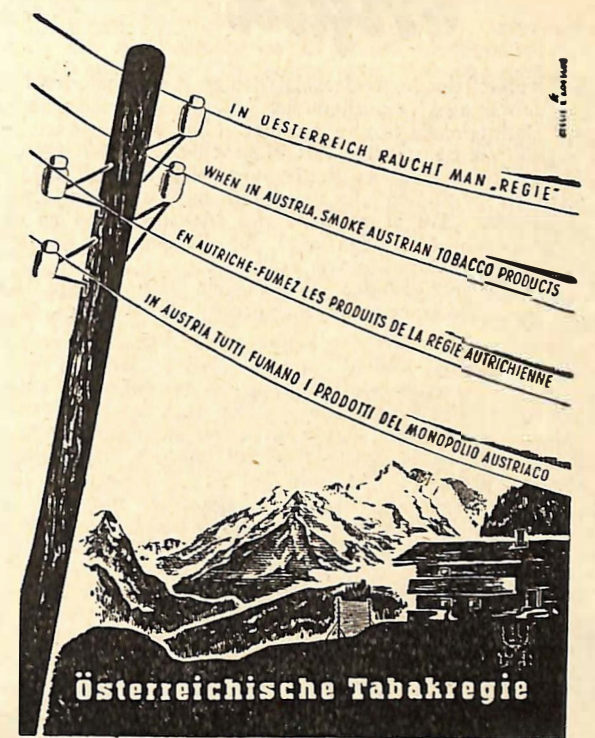
Moment das zu überholende Fahrzeug nach links einbiegt. Was nützt auch die Bestimmung des Gesetzes, daß die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig anzuzeigen ist, wenn es dann doch unterlassen wird. Man muß ja mit der fremden Unvorsichtigkeit rechnen! Nähert man sich also einer Abzweigung bzw. Kreuzung, empfiehlt es sich, lieber zu warten, bis beide Fahrzeuge diese Stelle passiert haben und dann erst zu überholen, weil man dann sicher sein kann, daß nicht der vorne Fahrende nach links abzweigt.

Was die Zahl der Verletzten anbetrifft, sind immer noch bedauerlich viele tödliche Verkehrsunfälle und überwiegen selbstverständlich die Zahlen der Schwer- und Leichtverletzten bedeutend die der Toten.

So betrachtet, gewinnt eine Verkehrsunfallnachweisung an Leben und erfüllt insofern ihren Zweck, als die berufenen Stellen dadurch, soweit als möglich, ihre Gegenmaßnahmen treffen können. Mehr aber als alle behördlichen Maßnahmen, gesetzlichen Bestimmungen und dergleichen ist von Bedeutung, daß der einzelne Mensch aus der Kenntnis dieser Statistiken seine persönlichen Schlüsse zur Vorsicht zieht.



Unbewachte Bahnübergänge wurden schon so manchem unvorsichtigen Lenker zum Verhängnis



Einen angenehmen Urlaub

wünscht Ihnen jeder, weil 99 von 100 es schon erfahren haben, wie peinlich es wirkt, wenn die notwendige Erholung im Landaufenthalt durch eine Reihe verregneter Urlaubstage gestört wird. Man hat an verregneten Tagen nutzlos mehr oder weniger hohe Kosten des Urlaubs oder der Kur aufgewendet, kann aber — dank einer Neueinführung bei der Städtischen Versicherungsanstalt — den Ersatz dieses Aufwands erlangen. Erkundigen daher auch Sie sich — unverbindlich — über die neuerdings von uns eingeführte Urlaubsregener-Versicherung! Jedes Büro unserer Anstalt gibt Ihnen sofort bereitwilligst Auskunft.

"Ajax"

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Der Großteil der in- und ausländischen Presse hat den Namen des Gendarmielawinensuchhundes "Ajax" im Zusammenhang mit der Dachsteinkatastrophe genannt. Nun soll unseren Lesern über diesen Vierbeiner eine Art Biographie vermittelt werden.

War es Zufall, war es Bestimmung, daß er in Pinzdorf bei Gmunden zur Welt kam? Es stand auch nicht an seiner Zwingertür geschrieben, daß er an Seite des Menschen und zu dessen Wohl Leistungen vollbringen wird, für die ihm eine ganze Welt höchstes Lob und Anerkennung zollt.

Von drei entzückenden Wollknäueln das stärkste, wurde "Ajax" von Gendarmerie-Rayonsinspektor Schatzl des Gendar-



"Ajax" — einmal anders

meriepostens Gmunden erworben. Dieser, ein passionierter, erprobter Berggänger und Hundeliebhaber, erkannte bei Heranwachsen des Tieres die in ihm schlummernden Fähigkeiten, erzog und pflegte diese bis zu jener Höchstleistung, die es heute auszeichnet. Der stämmige Rüde, der über eine ausgezeichnete Nase verfügt, zeigte schon früh beste Sucharbeit, die eine erfolgreiche Verwendung als Gendarmiediensthund in Aussicht stellte. Bei ausgedehnten Dienstgängen an Seite seines Herrn — bei Tag und Nacht —, erwarb sich "Ajax" jene Ausdauer, die er auch bei großen Anstrengungen, bei Wind und Wetter beibehielt. Bei Heranziehung des Hundes zur Aufklärung von Einbrüchen, sonstigen Kriminaldelikten oder bei Suche nach verlorenen Wertgegenständen hat er sich immer erfolgreich bewährt. Erwähnt sei zum Beispiel die Ergreifung eines Fahrraddiebes, der, als er sich entdeckt fühlte, flüchtete, sich versteckte und einen Selbstmordversuch beging. "Ajax" nahm die Spur auf, verfolgte die Fährte des Diebes zirka 1,5 Kilometer bis in dessen Unterschlupf. Die nachfolgenden Gendarmen konnten den Täter vor dem Tode durch Verbluten retten. Ein anderes Beispiel zeigt uns, wie der Hund seine hervorragende Nase zu gebrauchen versteht. Eine Touristin hatte in den Bergen eine wertvolle Handtasche verloren, die Suche durch ein größeres Aufgebot blieb ergebnislos. Nach 14 Tagen wurde "Ajax" in das Gelände gebracht, um dort nach dem Gegenstand zu stöbern. Allen Erwartungen entgegen hat der Hund den Wertgegenstand gefunden. Dieser Einsatz wurde zu jener Zeit in der oberösterreichischen Presse eingehend und mit besonderem Lob für den Hund behandelt.

Die an dem Hund festgestellten besonderen Eigenschaften gaben Anlaß hierzu, daß er vor 2 Jahren in einem Gendarmie-

Lawinensuchhundekurs am Hochschwab in der Steiermark als Lawinensuchhund ausgebildet wurde. Die Hunde, an der Spitze "Ajax", entwickelten Fähigkeiten, die die Hundeführer hochbegrüßten. "Ajax" arbeitete so voll Eifer, daß ihn sein Führer zeitweise zurückhalten mußte, um ihn nicht vor Erreichen des gesteckten Zieles zu ermüden. Es war nicht vorauszu sehen, daß der Hund das dort Erlernte bei einer Katastrophe solchen Ausmaßes wie am Dachstein voll ausnützen wird können.

Am 16. April 1954 wurde "Ajax" mittels Kraftfahrzeuges nach Obertraun und von dort bei herrschendem Schneesturm mit der Materialeilbahn auf das Dachsteinplateau zur Bergstation "Gjaidalm" gebracht, von wo aus sofort die Suchaktion begann. Bei heftigstem Schneesturm — Windstärke 9 und bei minus 6 Grad Celsius ging es bis zur Däumelschneid. "Ajax" mußte sich, um überhaupt weiterzukommen, in der Skispur der Rettungspatrouillen durchkämpfen. Der Hund überwand an diesem Tage einen Höhenunterschied von 700 Meter, eine Leistung, die bei der zu dieser Zeit herrschenden Wetterlage als fast unmöglich erscheint. Trotz dieser Schwierigkeiten blieb "Ajax" bei der Schar und versuchte immer wieder vorzuprellen, um nach den Vermißten zu stöbern. Als Beweis für das katastrophale Wetter sei erwähnt, daß die Teilnehmer der Expedition sich nur durch Zurufe in Verbindung halten konnten, da Schneesturm und Nebel jede Sicht nahmen. Nach siebenstündiger ununterbrochener Arbeit mußte die Aktion eingestellt werden, da die Dunkelheit hereingebrochen war. Der Rückmarsch wurde bei noch immer anhaltendem Schneesturm angetreten und in "Sepp Schilchers Schutzhaus" Quartier genommen. Nun konnte sich "Ajax" von den fast unvorstellbaren Strapazen erholen und seine müden Glieder beim warmen Ofen ausstrecken. Der Hund war derart erschöpft, daß er selbst das beste Futter verschmähte. Nächsten Tag früh ging es trotz anhaltenden Schneetreibens, dichtem Nebel und inzwischen bis zu einer Höhe von 1 Meter Neuschnee abermals in den



Gendarmie-Lawinensuchhund "Ajax"



"Ajax" geht in die Tiefe

Einsatz. Das Vorwärtskommen war noch schwieriger geworden als am Vortag. "Ajax" verschwand manchmal unter den Schneemassen und mußte sich unter Anstrengung aller Kräfte wieder herausarbeiten. Nun ging es zur Durchsuchung der im Gebiete vorhandenen Höhlen und Schluchten, denn es war naheliegend, daß sich die Vermißten, dort Schutz suchend, verirrt hatten. Alle Bemühungen und lebensgefährlichen Aktionen waren umsonst. Man sah dem braven Tier die Anstrengungen des Tages an, und wer den Blick des Hundes verstand, der begriff, daß die erfolglose Suche nicht nur den Menschen, sondern auch ihn unbefriedigt ließ.

Der nächste Tag, es war der 18. April, brachte wohl etwas besseres Wetter, jedoch der hohe Schnee und die Kälte machte den Teilnehmern des Rettungseinsatzes viel zu schaffen. "Ajax" zeigte an diesem Tag die ersten Anzeichen einer Erkältung, er hatte heftiges Fieber und durfte sich den Helfern nicht anschließen.

Am folgenden Tag bei Aufbruch zur Aktion drängte sich der Hund, vielleicht im Unterbewußtsein seines Pflichtgefühles, in die Reihen der Männer. Nicht ahnend, daß gerade dieser Tag wieder von ihm höchste Bewährung fordern sollte. Diese Sucharbeit stellte an den bereits angeschlagenen Hund unvorstellbare Anforderungen. Er mußte vereiste Leitern und scharfe Eisgrate überwinden und stand fortwährend in Gefahr abzustürzen. Bei diesen Arbeiten verletzte sich "Ajax" seine Pfoten und besonders das Eindringen von Eiskrusten war für ihn sehr schmerzhaft. Trotzdem stapfte er unermüdlich hinter seinem Herrn einher. In den Abendstunden, auf der "Gjaidalm" angelangt, zeigte sich bei "Ajax" abermals starkes Fieber, der Hund nahm keinerlei Futter an und die Anzeichen für eine schwere Erkrankung waren gegeben. Vollkommen apathisch lag "Ajax" an seinem Platz. Die Teilnehmer der Expedition waren über den Zustand des Hundes, ihres treuesten Begleiters und eifrigsten Helfers, äußerst besorgt. Alle Versuche, den Hund zur Futteraufnahme zu bewegen, blieben erfolglos. Die leiseste Berührung der Pfoten ließ ihn aufheulen. Wieder mußte "Ajax" diesmal fiebernd und wimmernd in der Hütte zurückbleiben, während sein Führer abermals zur Fortsetzung der Aktion startete. Die durch die Presse verlautbarte Meldung, daß "Ajax" erkrankt sei, löste bei der Bevölkerung regste Anteilnahme aus. Aus allen Kreisen kamen Päckchen mit Medikamenten, sogar Kinder sandten Lebensmittel und Leckerbissen für den braven Hund. Kaum erholt, hielt er es am

warmen Platzlerl nicht mehr aus. Dank der guten Konstitution überwand er die Verletzungen und wenn auch nicht ganz geheilt, begleitete er weiter mit Eifer die Patrouille.

Endlich am 24. April konnten die ersten Opfer geborgen werden. Der Leichenfeier am 27. April wohnten alle an den Aktionen beteiligten Gendarmen und Bergrettungsmänner bei. Auch die bei den Suchen beteiligten Hunde sah man im Spalier. "Ajax" stand "bei Fuß" an der Seite seines Herrn, jede Handlung die sich hier vollzog mit klugen Augen beobachtend. Unvergeßlich bleibt wohl jedem Teilnehmer an der Trauerfeier jene Szene, in der "Ajax" leise zu heulen begann, als man die Särge an ihm vorbeitrag. Hier könnte ein Ausspruch Galsworthys angewendet werden, der lautet: "Seltsam so ein Hundeleben, der einzige Vierfüßler mit Spuren von Nächstenliebe und einem Sinn für Gott". — Anerkannte Tierpsychologen behaupten in wissenschaftlichen Abhandlungen, daß Hunde und Pferde Tränen vergießen können, das in den meisten Fällen auf ein tiefes Schmerzgefühl schließen läßt. Und weiter ging die Suche nach den restlichen Vermißten. Beinahe bis zu 12 Stunden täglich suchte er unermüdlich jeden Felsvorsprung, ja die kleinste Bodenwelle ab, durchstößte den Kopf tief in den Schnee bohrend das Gelände, so daß oft nur seine Schwanzspitze zu sehen war. "Suchen und Finden war für ihn die Parole." — Als er am 28. April in den frühen Morgenstunden unter einer 40 Zentimeter dicken Eisdücke den vermißten Schüler Strobl fand, gab er dies durch heftiges Scharren und Bellen zu verstehen. Der Hund stand wohlzufrieden über den Erfolg im Kreise der Rettungsmänner, doch der Fund freute ihn nicht, sein Blick ging in die Runde derer, die angesichts des Toten verstummt waren. Obwohl der Hund bei den übungsmaßigen Arbeiten jedesmal, wenn er den Scheinverschütteten finden konnte, eine direkt ausgelassene Freude zeigte, heischte er hier kein Lob und stand still an der Seite seines Herrn, der ihm mit der Hand verstehend über den Kopf strich.

Wie schon erwähnt, war "Ajax" Gegenstand des regsten Interesses bei allen Bevölkerungsschichten. Als Beispiel sei angeführt, daß dem Hunde eine Unmenge von Liebesgabenpäckchen zugesendet wurden. Diesen Sendungen waren oft die rührendsten Widmungen beigegeben, von denen nur einige erwähnt werden sollen. So schrieb zum Beispiel die kleine Inge K. aus Laa an der Thaya: "Lieber Ajax, für deine großen Leistungen im Bergrettungsdienst sende ich dir eine kleine Anerkennung" — oder eine Frau Mitzi P. aus Traunkirchen schrieb: "Lieber Ajax", weil du ein so braver Hund bist, bekommst du ein paar Leckerbissen von mir, herzliche Grüße" — oder "eine kleine Anerkennung für deinen braven Einsatz, Emilie T., Milchhandel, Traunkirchen Nr. 79" — oder von Grete und Marianne folgendes sinnvolle Gedicht: "Für Liebe und Treue und Geduld, ein kleiner Beitrag, eine Schuld von Menschen an ein gutes Tier, Ajax wir danken dir." — Bezeichnend für das Interesse, das dem "Ajax" in weitesten Schichten entgegengebracht wurde, ist ein Schreiben mit Lichtbild aus Deutschland.

Durch vorstehenden Artikel soll nur in schlichter Weise eines treuen Gehilfen des Gendarmen gedacht sein.

Führer und Hund im wesentlichen aufeinander abgestimmt, immer einsatzbereit, pflichtbewußt und treu — zwei Kameraden.

Das neue Gendarmiediensthundeführerabzeichen



Mit Erlaß Zl. 209.528-5/54 vom 13. April 1954 wurde für die Gendarmiediensthundeführer ein Leistungsabzeichen normiert, das nur zur Uniform getragen werden darf.

Die diesbezüglichen Bedingungen, die zur Erwerbung des Abzeichens vorgeschrieben sind, wurden im Erlaßwege verlautbart.

Verleihung der Goldenen Medaille für Verdienste um die Republik Österreich an Gend.-Bezirksinspektor Russinger

Von Gend.-Oberleutnant SIEGFRIED WEITLANER, Adjutant des Landesgendarmeriekommandanten für Salzburg

Der Bundespräsident hat dem Gendarmerie-Bezirksinspektor Johann Russinger der Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg in Anerkennung seiner hervorragenden kriminalistischen Leistungen die Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.

Mit dieser hohen Auszeichnung wurde nicht nur Bezirksinspektor Russinger geehrt, sondern mit ihm alle Beamten der sehr erfolgreichen Erhebungsgruppe.

Bezirksinspektor Russinger, 42 Jahre alt, ist Kommandant einer kriminalpolizeilichen Gruppe der Erhebungsgruppe. Er hat seit 1946 12 Morde und zahlreiche andere schwere Verbrechen trotz größter Schwierigkeiten in hervorragender Weise geklärt. Insbesondere werden nachstehende Leistungen des Bezirksinspektors Russinger hervorgehoben:

1947:

Eine besonders gefährliche Einbrecherbande setzte die Bevölkerung des Bezirkes Salzburg seit über einem Jahr in Furcht und Schrecken und hat durch Diebstahl, Raub usw. erheblichen Schaden angerichtet. Nach intensiven und meisterhaft geführten Erhebungen gelang es dem Bezirksinspektor Russinger die Einbrecherbande zu verhaften, der Tat zu überweisen und der Bestrafung zuzuführen.

Im Juli 1947 klärte Russinger den Raubmord im Schloß Ursprung — Elixhausen — mit besonderem Geschick auf. Hierbei gelang es ihm, eine siebenköpfige Bande, die weitere Verbrechen und Raubüberfälle im Lande Salzburg und in Oberösterreich verübte, zu verhaften.

Im September 1947 Aufklärung eines elf Jahre zurückliegenden Raubmordes in Radstadt. Die Aufklärung dieses so lange Zeit zurückliegenden Mordes hat besonderes Aufsehen erregt.

Weiter hat er im gleichen Monat den Mord an dem Gendarmen Metzner in Altenmarkt geklärt und den Täter der Bestrafung zugeführt.

Für seine Erfolge im Jahre 1947 hat er vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg drei Belobungszeugnisse und eine Geldremuneration von 100 S erhalten.

1948:

Aufklärung eines grauenhaften Lustmordes in Seekirchen. Die Aufklärung dieses Mordes bewies besonders die kriminalistische Fähigkeit des Bezirksinspektors Russinger, da dem Täter nur auf Grund von Indizien die Tat nachgewiesen werden konnte. Der Täter wurde zum Tode verurteilt und justifiziert.

Aufklärung der bestialischen Ermordung eines Bauern in Unternberg, Bezirk Tamsweg. Die Aufklärung dieses Mordes verlangte besondere Zähigkeit, kriminalistisches Geschick und weit über das normale Maß hinausgehenden Dienstetifer des Bezirksinspektors Russinger.



Landesgendarmeriekommandant Oberst Pernkopf nimmt die Verleihung der Auszeichnung vor

Für seine Erfolge im Jahre 1948 wurde Bezirksinspektor Russinger vom Bundesministerium für Inneres durch eine belobende Anerkennung und vom Landesgendarmeriekommando mit einem Belobungszeugnis ausgezeichnet.

1949:

Aufklärung des Mordes an Franziska Scharler in Lend. Trotz hartnäckigem Leugnen des Täters ist es der unermüdlichen Kleinarbeit, der zähen Ausdauer und der hervorragenden Vernehmungstaktik des Bezirksinspektors Russinger gelungen, den Täter der Tat zu überführen.

Für die Erfolge im Jahre 1949 erhielt Bezirksinspektor Russinger eine belobende Anerkennung und eine Remuneration des Bundesministeriums für Inneres und wurde überdies auch bei der Weihnachtsremuneration beteiligt.

1950:

Aufklärung des an einer 15jährigen verübten Sexualmordes.

1951:

Aufklärung des aufsehenerregenden Mordes an einer Zeitungsfrau in Bruck an der Glodnerstraße nach schwierigsten Erhebungen, die besonderes Geschick, überdurchschnittlichen Dienstetifer und großes kriminalistisches Können erforderten.



Gend.-Bezirksinspektor Johann Russinger

Darüber hinaus hatte Bezirksinspektor Russinger in den Jahren 1950 und 1951 an der Ausforschung einer Einbrecherbande, die im Bezirk Salzburg, in Oberösterreich und in anderen Gebieten große Diebstähle mit sehr hohen Schadenssummen verübte, besonderen Anteil und hat sich mit seiner ganzen Person für die restlose Klärung dieser Diebstähle und für die vollzählige Dingfestmachung der Diebesbande eingesetzt.

Für die Erfolge im Jahre 1950 und 1951 wurde Bezirksinspektor Russinger vom Bundesministerium für Inneres mit drei belobenden Anerkennungen, drei Geldremunerationen und vom Landesgendarmeriekommando mit vier Belobungszeugnissen ausgezeichnet.

1953:

Aufklärung des Raubmordes an einer Hüttenwirtin im Hundsteingebiet. Da dieser Raubmord erst sieben Tage nach der Tat entdeckt wurde, erschien die Aufklärung dieses bestialischen Mordes aussichtslos. Trotzdem gelang es Bezirksinspektor Russinger auch diesen Mord zu klären.

Er wurde hierfür mit einem Belobungszeugnis des Landesgendarmeriekommandos ausgezeichnet.

Anläßlich des Gendarmeriegedenktales 1954 überreichte Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Pernkopf diesem verdienten Kriminalisten die vom Bundespräsidenten verliehene Auszeichnung und würdigte in einer Ansprache die

Die PASSGESETZNOVELLE 1954

Von Gend.-Bezirksinspektor HEINRICH EHART, Gendarmeriezentalkommando

Im Zuge der Schaffung von Erleichterungen für den Fremdenverkehr hat der österreichische Nationalrat wichtige Aenderungen auf dem Gebiete der paßpolizeilichen Vorschriften durch die Paßgesetznovelle vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 61 (Paßgesetznovelle 1954) beschlossen.

Der rechtspolitische Zweck der Novelle

Die Abänderung des Paßgesetzes 1951 wurde vor allem deswegen unvermeidlich, weil

- durch den Beschluß des Exekutivkomitees der Alliierten Kommission für Oesterreich vom 4. September 1953 der größte Teil der bis dahin noch bestandenen Einschränkungen der österreichischen Paß- und Sichtvermerkshoheit aufgehoben wurde, und
- der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 5. Oktober 1953, die Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses wegen des Verdachtes, daß sich der Paßwerber einer Steuerpflicht entziehen wolle, für verfassungswidrig erklärt hat.

Die vom Verfassungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht mußte der Gesetzgeber auch insofern berücksichtigen, als eine Verfassungswidrigkeit auch in der Versagung der Ausstellung von Reisepässen an Personen zutrifft, die im Verdachte stehen, sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen für die Republik Oesterreich zu entziehen oder in fremde Heeresdienste einzutreten.

Die wichtigsten Abänderungen

Im folgenden sollen die durch die Paßgesetznovelle 1954 eingeführten grundsätzlichen Neuerungen im Paßgesetz kurz aufgezeigt werden.

A. Die Einführung eines "Paßersatzes"

Durch die Einführung eines "Paßersatzes" wird es österreichischen Staatsbürgern nunmehr möglich sein, auch mit einem anerkannten "Paßersatz" die Bundesgrenzen zu überschreiten. Es werden jene Oesterreicher, die lediglich einen Donauschifferausweis oder eine Uebernahmebescheinigung haben, mit einem solchen Dokument die Bundesgrenzen überschreiten dürfen.

Die neuen Vorschriften lassen darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel auf Grund zwischenstaatlicher Verträge und völkerrechtlicher Uebung, zu, daß Personen auch ohne gültiges Reisedokument die österreichischen Bundesgrenzen überschreiten dürfen. Diese neue Bestimmung soll lediglich die bisher im zwischenstaatlichen Verkehr gehandhabte Uebung für Personen, die aus einem Nachbarstaat ohne gültiges Reisedokument an die österreichische Grenze

Leistungen Bezirksinspektors Russinger und hob hervor, daß diese Leistungen weit über das Land Salzburg hinaus bekannt wurden und durch die Auszeichnung wohl ihre höchste Anerkennung fanden. Außer der starken Abordnung der Beamten der Stabsabteilung und des Stabes des Landesgendarmeriekommandos nahmen an dieser Feier der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg sowie die Redakteure sämtlicher Salzburger Tageszeitungen teil.

Bezirksinspektor Russinger dankte in bewegten Worten für die verliehene Auszeichnung und versprach auch weiterhin für das Vaterland seine ganze Kraft und sein ganzes Können einzusetzen. Ein kameradschaftliches Zusammensein schloß den für alle Beamten des Landesgendarmeriekommandos Salzburg ehrenvollen Tag.

Die Salzburger Tageszeitungen würdigten tags darauf die Verdienste des Bezirksinspektors Russinger und betonten, daß gerade dieser Beamte sich diese hohe Auszeichnung in jeder Weise verdient hat.

gestellt werden, an Stelle von Reisepässen bloße Uebernahmebescheinigungen auszustellen, legalisieren.

B. Die Versagungs- und Entziehungsgründe

Die neuen Bestimmungen sehen weiter vor, daß in Hinkunft die Ausstellung von Reisepässen nur noch dann versagt werden kann, wenn sich der Paßwerber — wie früher — über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Paß dazu benutzen will, um

- nach einer wegen eines Vergehens oder Verbrechens — früher auch wegen einer Uebertretung — eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollziehung, die im Inland gegen ihn schwebt, sich zu entziehen oder
- die Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen.

Die Ausstellung wird aber auch dann zu versagen sein, wenn die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt werden kann oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere und äußere Sicherheit der Republik Oesterreich gefährdet würde¹.

C. Die neue Zuständigkeitsregelung

Die seinerzeit auf Grund einer Anordnung der Besatzungsmächte im Paßgesetz aufgenommene Vorschrift, wonach das Bundesministerium für Inneres primär zur Paßausstellung im Inland berufen ist, wurde nun deshalb aus dem Grunde, um den Instanzenzug in Paßangelegenheiten wiederherzustellen, dahingehend abgeändert, daß das Recht der Ausstellung von Reisepässen — wie dies schon vor 1938 allgemein der Fall war — nunmehr den Bezirksverwaltungs- (Bundespolizei-) Behörden übertragen wurde.

Im Interesse der Paßwerber wurde auch auf Antrag des Ausschusses für Verfassungs- und für Verwaltungsreform, insbesondere um eine möglichst schnelle Entscheidung über Anträge in Paßangelegenheiten sicherzustellen, verfügt, daß bei Anträgen in Paßangelegenheiten die im § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorgesehene sechsmonatige Entscheidungsfrist auf drei Monate herabgesetzt wird. Der Paßwerber wird daher schon drei Monate nach seiner Antragstellung in der Lage sein, eine Säumnisbeschwerde im Instanzenzug an die Sicherheitsdirektion bzw. das Bundesministerium für Inneres und den Verfassungsgerichtshof zu richten.

Außer den Sicherheitsbehörden I. Instanz obliegt auch dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres die Ausstellung von Diplomaten- bzw. Dienstpässen. Das Bundesministerium für Inneres kann überdies, soweit dies zur Erleichterung des Reiseverkehrs erforderlich ist, auch österreichische Grenzkontrollstellen zur Erteilung von Sichtvermerken ermächtigen. Damit hat der Gesetzgeber eine schon vor dem Jahre

¹ Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform war — im Gegensatz zu der in der Regierungsvorlage von der Verwaltung vertretenen Auffassung — der Ansicht, daß die neuen Bestimmungen über das Versagungs- und Entziehungsrecht der Ausstellung eines Reisepasses nur dann erlassen werden dürfen, wenn zu befürchten ist, daß sich der Paßwerber einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ihn im Inland schwebenden Strafverfolgung oder Strafvollstreckung entziehen wird. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, einem Paßwerber, der lediglich wegen einer Uebertretung verfolgt wird oder bestraft worden ist, die begehrte Ausstellung eines Reisepasses zu versagen. Ueberdies war — nach Ansicht des Ausschusses — die frühere Bestimmung, daß die Ausstellung eines Reisepasses "aus sonstigen erheblichen Belangen" versagt werden kann, zu allgemeiner Natur. Die Hintanhaltung einer Gefährdung der Republik Oesterreich sei in ausreichendem Maße dadurch gewährleistet, daß die Ausstellung eines Reisepasses verweigert wird, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere und äußere Sicherheit der Republik Oesterreich gefährdet würde.

1938 bewährte Erleichterung für ausländische Touristen wieder eingeführt.

D. Fremdenpässe

Die Vorschriften für die Ausstellung von Fremdenpässen für Staatenlose und solche Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft wurden in der neuen Novelle zusammengefaßt und durch neue Zuständigkeitsvorschriften ergänzt. Die Fremdenpässe werden nun gleich den gewöhnlichen Reisepässen von den Bezirksverwaltungs- (Bundespolizei-) behörden ausgestellt. Ueberdies ist auf Wunsch der Betroffenen die Geltungsdauer der Fremdenpässe von bisher einem Jahr auf zwei Jahre verlängert worden. Der Gesetzgeber hat aber auch eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach sich der Geltungsbereich der Fremdenpässe nur mehr auf einzelne Staaten erstrecken soll, dies wohl aus dem Grunde, weil es nicht wünschenswert erscheint, daß Staatenlose mit österreichischen Fremdenpässen unbeschränkte Bewegungsfreiheit im Ausland genießen sollen. Für Auswanderer wurde zur finanziellen Erleichterung von Reisen die Möglichkeit geschaffen, nun auch Kinder unter 15 Jahren in den Fremdenpaß eines Elternteiles eintragen zu lassen; bisher konnten nur Einzelpässe ausgestellt werden.

Die Subsidiarität der Fremdenpässe wurde durch eine neue Bestimmung betont, nach der außer den erwähnten Versagungs- und Entziehungsgründen für Fremdenpässe als weiteres Ausstellungsverbot der Umstand hinzugetreten ist, daß der Bewerber keinen Anspruch auf Ausstellung eines anderen Reisedokumentes haben darf.

E. Kein Ausreiserecht mehr

Eine grundsätzliche Neuerung stellt die Befreiung von Sichtvermerken für Ausländer dar, die das Bundesgebiet verlassen wollen. Durch diese Befreiung ist der Zustand wie vor dem Jahre 1938 wiederhergestellt worden. Das im Jahre 1946 über Anordnung der Besatzungsmächte eingeführte Erfordernis eines Ausreiserechtsvermerkes wurde wieder fallen gelassen. Ausländer werden in Hinkunft zur Ein- und Durchreise durch Oesterreich, sofern sie nicht durch zwischenstaatliche Uebereinkommen überhaupt vom Sichtvermerkszwang befreit sind, nur mehr einen Sichtvermerk benötigen, sie werden mit ihrem bloßen Reisepaß das Bundesgebiet jederzeit verlassen können.

Die Auffassung der Ausreiserechtsvermerke hat es aber auch notwendig gemacht, den im Inland befindlichen Ausländern die Möglichkeit zu geben, sich schon vor dem Verlassen des Bundesgebietes einen Sichtvermerk für die Wiedereinreise nach Oesterreich zu beschaffen.

F. Gründe zur Versagung eines Einreiserechtsvermerkes

Die bisher im Paßgesetz 1951 festgesetzte taxative Aufzählung der Gründe für die Versagung eines Einreiserechtsvermerkes maßgeblichen Gründe wurde in eine demonstrative Aufzählung umgewandelt. Dies wurde vorgenommen, um besonders zu betonen, daß die Erteilung von Sichtvermerken in das Ermessen der damit betrauten Behörden fällt.

Schluß

Es ist nun zu hoffen, daß die neuen Bestimmungen der Paßgesetznovelle 1954 dem Fremdenverkehr große Erleichterungen bringen werden, stellen sie doch auch einen nicht zu unterschätzenden Bestandteil der österreichischen Liberalisierungsbestrebungen dar.

Abschließend darf noch erwähnt werden, daß der Nationalrat den Herrn Bundesminister für Inneres nachdrücklich aufgefordert hat, entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 9. Dezember 1953 über die Aufhebung des Visumzwanges für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der OEEC, den Visumzwang in Anwendung des § 12 Paßgesetz 1951 für diese Länder im Verordnungswege aufzuheben.

Neue daktyloskopische Methode

Von LUDWIG FORSTNER
Kriminalbeamter, Wien



Im Zusammenhang mit umfangreichen chemischen Versuchen gelang es zwei Schweden — Dr. Svante Odén und Dr. Bengt von Holten — ein Verfahren zu entwickeln, wonach es möglich ist, Fingerabdruckspuren nach einer Zeit von mehreren Jahren, ja sogar nach einem Jahrzehnt, auf Papier oder ähnlichem sichtbar zu machen. Die beiden Wissenschaftler waren im Auftrag der Universität von Uppsala mit dem Analysieren von Papier nach dem verhältnismäßig neuen Verfahren der Chromatographie beschäftigt, als zufällig eine Flasche mit Ninhydrin sich über das zu untersuchende Papier ergoß. Nachdem nun diese Blätter getrocknet worden waren, zeigte es sich, daß durch diese Flüssigkeit alle vorher unsichtbaren Fingerabdruckspuren eine rosa Färbung angenommen hatten. Im Verlauf der nächsten Tage verstärkte sich nun die Färbung bis zu einem kräftigen Rot und ließ sich durch äußere Einwirkungen nicht mehr zum Verschwinden bringen.

Bekanntlich entstehen Fingerabdruckspuren durch die Schweißabsonderung aus den an den Fingerzehen befindlichen Poren und lassen dadurch ein naturgetreues Linienbild erkennen. Diese Absonderung besteht nun zu 98,5 Prozent aus Wasser, während der Rest organische sowie auch anorganische Stoffe bilden. Nach Verdunsten des Wassers bleiben lediglich Fette, Salze und verschiedene Aminosäuren zurück. Diese gehen nun mit dem eingangs erwähnten Ninhydrin eine Verbindung ein, wodurch die besagte rosa Färbung der Abdruckspuren entsteht. Damit der chemische Prozeß in seiner Entwicklung beschleunigt wird, zeigt es sich angebracht, die zur Untersuchung in eine zwei-prozentige Lösung von Ninhydrin und Azeton getauchten Papierstücke zu trocknen. Die beiden Chemiker errechneten hierfür eine mittlere Temperatur von 80 Grad Celsius als erforderlich und wiesen auf die besagte Art nach, daß man auch Abdruckspuren sichtbar machen kann, die vor mehreren Jahren verursacht wurden. Bei Anwendung der bisher üblichen Methode, wonach man Papiere Joddämpfen aussetzte, war es notwendig, daß die Spuren nicht älter als 24, bei äußerst günstigen Verhältnissen maximal 48 Stunden sein durften. Nach dieser Zeit ergab sich die Tatsache, daß durch die Verflüchtigung des Wassergehaltes die restlichen Bestandteile eines Abdruckes mit den Joddämpfen keine brauchbare Verbindung mehr erkennen ließen.

Durch die neue Methode aber ist nun nicht nur die Möglichkeit geschaffen, Kriminalfälle, von denen man annahm, daß ihre Klärung niemals möglich sein werde, erneut aufzurollen, sondern auch die schon oftmals im Zuge einer Verhandlung gestellte Frage, "wie lange sich denn eigentlich Fingerabdrücke als haltbar erweisen", beantwortet.

Eine weitere große Rolle spielte bisher auch die Luftfeuchtigkeit und die Saugfähigkeit des Spurentägers, was aber bei Anwendung von Ninhydrin gänzlich außer Betracht bleiben kann. Abschließend sei noch erwähnt, daß der allgemeinen Anwendung dieser Chemikalie lediglich der verhältnismäßig hohe Preis entgegensteht und außerdem beim Hantieren Vorsicht geboten erscheint, da die Lösung in Azeton vor jeglichem offenen Feuer zu schützen ist. Dennoch aber scheinen sich auch hier eine Fülle neuer Möglichkeiten zu ergeben, um den Kampf gegen das Verbrechen wirksamer und durchgreifender führen zu können.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Betastungen bestimmter Körperteile über den Kleidern reicht zum Tatbestand nach § 128 StG aus.

Der vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes EvBl. 1947 Nr. 74 ist keineswegs zu entnehmen, daß nur Betastungen der Leistengegend selbst das Verbrechen der Schändung darstellen können. Der Oberste Gerichtshof hat vielmehr wiederholt ausgesprochen, daß Berührungen und Betastungen über den Kleidern zum Tatbestande des Verbrechens der Schändung ausreichen, wenn sie sich auf solche Körperteile erstrecken, die im weiteren Sinne der Geschlechtssphäre angehören. Diesen Körperteilen hat er in der Entscheidung EvBl. 1952 Nr. 188 ausdrücklich auch das Gesäß und die Oberschenkel beigerchnet. Dem Urteile des Erstgerichtes, das im vorliegenden Falle das Betasten des Oberschenkels über den Kleidern als Verbrechen der Schändung im Sinne des § 128 StG beurteilt, liegt somit kein Rechtsirrtum zugrunde (OGH, 30. März 1954, 5 Os 69; LG Wien, 7 a Vr 4622/53).

Wann liegt Versuch beim Verbrechen der zweifachen Ehe vor?

Strafbarer Versuch liegt vor, sobald die auf den strafgesetzwidrigen Erfolg gerichtete Absicht des Täters eine schon aus seinem äußeren Verhalten klar erkennbare Darstellung gefunden hat (Slg. 2533; SSt. V 12 und andere). Hat der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen in der Absicht, B. zu ehelichen, das Aufgebot beim Standesamt bestellt, zugleich um Befreiung davon angesucht und sich dabei als ledig ausgegeben, obgleich er verheiratet war — nach den Urteilsgründen wurde sogar schon der Tag der Eheschließung beim Standesamte festgesetzt —, dann ist sein verbrecherischer Wille so eindeutig zum Ausdruck gekommen, daß jeder Zweifel an der unverrückbaren Absicht des Angeklagten, trotz seiner Verheiratung mit einer anderen Person eine Ehe einzugehen, überhaupt ausgeschlossen ist (siehe auch Slg. 1171, 3074). Der Hinweis auf die Möglichkeit, beim Trauakte selbst noch mit "nein" antworten zu können, geht daher ins Leere.

Die Beurteilung der Tat als Verbrechen der versuchten zweifachen Ehe war demnach nicht irrig, eine Unterstellung derselben unter andere gesetzliche Bestimmungen, wie die Beschwerde meint, kam nicht in Betracht (OGH, 2. März 1954, 5 Os 1117/53; LG Klagenfurt, 9 Vr 74).

Unterschied zwischen Raub und räuberischem Diebstahl.

Räuberischen Diebstahl nach § 174 I lit. b StG verantwortet, wer bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; wesentlich hierfür ist — und darin liegt der Unterschied zum Verbrechen des Raubes — daß die wirkliche Gewalt oder die gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet wird, um die ohne Widerstand des Beschädigten weggenommene Sache zu behalten, also Gewalt oder Bedrohung der Ansichnahme der fremden Sache nicht vorausging und nicht das Mittel war, wodurch sich der Täter erst der fremden beweglichen Sache bemächtigte; denn in letzterem Falle liegt ihm das Verbrechen des Raubes zur Last (OGH, 2. April 1954 5 Os 143; LG Wien, 20 Vr 5872/53).

Begriffsdefinition der Schieß- und Sprengmittel.

Nach dem Wortlaut des § 1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes werden unter Schieß- und Sprengmitteln in diesem Gesetz alle Erzeugnisse verstanden, die bei willkürlich auslösbaren chemischen Zustandsänderungen derart Energie frei werden lassen, daß Geschosse einer Feuerwaffe angetrieben oder feste Körper gesprengt werden können. Aus den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere jenen des § 10 über den Verschleiß von Schieß- und Sprengmitteln, wonach dieser an eine besondere Verschleißbefugnis gebunden ist, des § 29 über den Verkehr mit Schieß- und Sprengmitteln, wonach alle Sendungen von Schieß- und Sprengmitteln grundsätzlich mit einem besonde-

ren Geleitausweis versehen sein müssen, des § 30, wonach Schieß- und Sprengmittel grundsätzlich nur auf Grund eines besonderen Bezugsausweises bezogen werden dürfen, des § 34 Abs. 2, wonach die Einlagerung von Schieß- und Sprengmitteln einer besonderen behördlichen Genehmigung bedarf, und des § 38, betreffend die Aufsicht über Schieß- und Sprengmittel, wonach jedermann verpflichtet ist, bei Auffindung oder Verlust von Schieß- und Sprengmitteln ohne Verzug die Anzeige an die nächste, zur Handhabung der Sicherheitspolizei berufene Behörde oder das nächste Organ der öffentlichen Sicherheit zu erstatten, ergibt sich aber, daß der Wortlaut des § 1 des genannten Gesetzes einschränkend dahin auszulegen ist, daß nur solche Erzeugnisse als Schieß- und Sprengmittel im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch geeignet ist, die im § 1 angeführten Wirkungen hervorzurufen (OGH, 26. Jänner 1954, 5 Os 839/53; LG Wien, 6 b SVr 5858/51).

Die zwei Deliktsfälle des § 209 StG.

Der Beschwerde ist insofern Berechtigung zuzuerkennen, als sie geltend macht, daß die Formulierung des Schuldspruches nicht erkennen lasse, ob das Erstgericht den ersten oder den zweiten Deliktsfall des § 209 StG als gegeben erachte.

Das Verbrechen der Verleumdung nach dem § 209 StG begehrt, wer jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens

1. entweder bei der Obrigkeit angibt oder
2. auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte.

Der Tatbestand des Verbrechens der Verleumdung enthält somit zwei Begehungsarten, denen gemeinsam ist, daß es sich um die Bezeichnung wegen eines angedichteten Verbrechens handeln muß. Beim ersten Deliktsfall erfolgt diese Bezeichnung durch ein "Angaben" bei der Obrigkeit. Beim zweiten Deliktsfall wird die Bezeichnung wegen eines angedichteten Verbrechens nicht bei der Obrigkeit, wohl aber auf eine solche Art erhoben, daß die Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte. Das Erstgericht hätte daher in der Fassung des Urteilspruches klar zum Ausdruck bringen müssen, ob es den ersten oder den zweiten Deliktsfall des § 209 StG als gegeben erachte. Eine Vermengung der Tatbestandsmerkmale beider Deliktsfälle war jedenfalls unzulässig (OGH, 26. März 1954, 5 Os 23; KG Korneuburg, 6 b Vr 268/53).

An unsere Leser und Freunde!

Mit vorliegender Folge übergeben wir Ihnen die Gendarmerie-Rundschau in neuer äußerer Form. Wir hoffen, daß die nunmehrige Art der Titelgestaltung Ihre Billigung findet und Sie mit Befriedigung erfüllen wird. Wir glauben dies auch deshalb hoffen zu dürfen, weil wir gleichzeitig einen alten Leserwunsch verwirklicht haben und die Rundschau fortan ungefalzt, versehen mit einer ganzseitigen Schleife, zum Versand gelangt. Mit der Versicherung, auch in Hinkunft alles zu tun, um das Vertrauen unseres Leserkreises voll auf zu rechtfertigen, empfehlen sich Ihnen

Redaktion und Verwaltung



Für Gendarmeriebeamte besondere Begünstigungen

Gendarmerie- gedenktag 1954

Aus Anlaß des Gedenktages der Oesterreichischen Bundesgendarmerie fanden bei allen Landesgendarmeriekommanden würdevolle Feiern statt, bei denen auf die Bedeutung des Tages hingewiesen und der in Ausübung ihrer Pflicht gefallenen Gendarmeriebeamten ehrend gedacht wurde. Zur Gedenkfeier beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich und in der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres waren Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Staatssekretär Ferdinand Graf, der Landeshauptmann für Niederösterreich Oekonomierat Johann Steinböck, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Wilhelm Krechler, Gendarmeriezentralkommandant General Doktor Josef Kimmel sowie zahlreiche weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens erschienen. Beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich wurden nach Ansprachen von Landesgendarmeriekommandant Oberst Johann Kreil und des Bundesministers Kränze am Ehrenmal der Gefallenen niedergelegt. Im Anschluß daran begaben sich die Festgäste in die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres. Nach der Begrüßung durch Gendarmeriezentralkommandant General Doktor Kimmel hielt Bundesminister Oskar Helmer die Festrede. Hierauf erfolgte die Angelobung von jungen Gendarmerieschülern. Den Abschluß der Feierlichkeiten bildete eine Defilierung der ausgerückten Gendarmerieformationen unter Kommando des Schulkommandanten Gend.-Major Ferdinand Käs.

Die Fahne der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres mit Fahnenträger und Fahnenoffizier



Bild 1: Der Bundesminister schreitet die Front der angetretenen Gendarmerieformationen ab. — Bild 2: Die Ehrentribüne. Von links nach rechts: Staatssekretär Ferdinand Graf, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel, Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, der Landeshauptmann für Niederösterreich Oekonomierat Johann Steinböck und Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Wilhelm Krechler. — Bild 3: Der Bundesminister nimmt die Meldung des Kommandanten der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Gend.-Major Ferdinand Käs entgegen. — Bild 4: Die ausgerückten Gendarmerieformationen leisten die Ehrenbezeugung. — Bild 5: Bundesminister Oskar Helmer bei der Ansprache. — Bild 6: Am Defilee nimmt auch motorisierte Gendarmerie teil.



In strammer Haltung defilieren die ausgerückten Gendarmerieeinheiten im österreichischen Paradeschritt



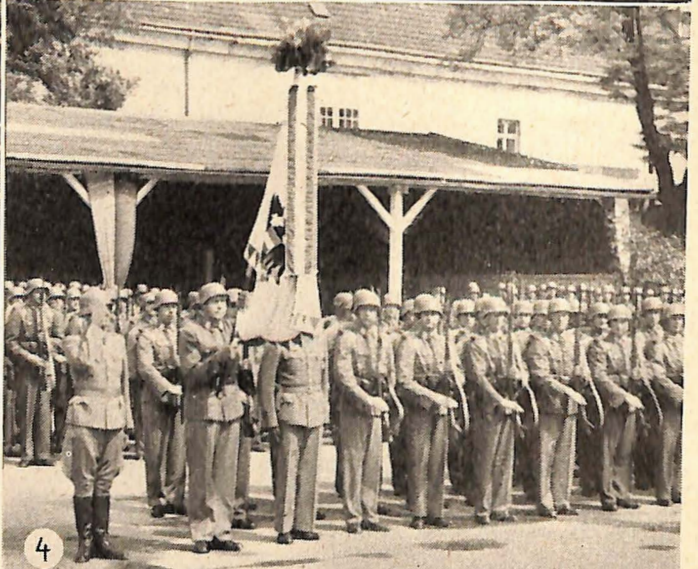
1



2



3



4



5



6

Die Haftung der Exekutivbeamten für unmittelbar dem Bunde zugefügten Schaden

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER
Gendarmeriezentralkommando

Das Problem der Haftung für unmittelbar dem Bunde zugefügten Schaden erhält durch die kürzlich vom Bundesministerium für Inneres herausgegebene "Vorschrift über das Verfahren bei Geld- und Sachschäden im Bereich der österreichischen Bundesgendarmerie" und durch die in letzter Zeit wiederholt eingetretenen Haftungsfälle aktuelle Bedeutung. Jeder Gendarmeriebeamte weiß genau, wie leicht er einen Verkehrsunfall verschulden oder Gegenstände des Bundes beschädigen kann. Damit im engen Zusammenhange steht aber auch die Frage der Wiedergutmachung des dem Bunde auf solche Weise zugefügten Schadens. Es ist darum begründlich, wenn die Beamten die Frage stellen, wo denn eigentlich eine materielle Rechtsgrundlage für eine derartige Schadenshaftung zu suchen sei, da sich im öffentlich-rechtlichen Dienstrecht, das genügend Vorschriften über die Dienstpflichten der Beamten enthält, bei Dienstverletzungen von Beamten nur die Sanktionen der Dienstbeschreibung und des Disziplinarrechtes, nicht aber auch Schadenshaftungsvorschriften finden lassen.

Auf diese so klar gestellte Frage kann leider nicht eine ebenso klar formulierte Antwort im Gesetz gefunden werden. Erst nach einer kurzen Betrachtung der Haftungsbestimmungen in der österreichischen Bundesverfassung wird diese Problematik einigermaßen verständlich.

Die Frage der Organhaftung im öffentlichen Dienst hat in der österreichischen Bundesverfassung eine wiederholt novellierte Regelung gefunden. So hat Art. 23 ursprünglich eine Schadenshaftung aller mit den Aufgaben der Hoheitsverwaltung betrauten Personen für jeden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügten Schaden vorgesehen, desgleichen auch eine Haftung der Gebietskörperschaften für derartige Rechtsverletzungen ihrer Organe. Im Jahre 1920 wurde noch nicht unterschieden, ob es sich um einen Schaden handelt, der der Gebietskörperschaft unmittelbar zugefügt wurde oder, ob der Schaden der Gebietskörperschaft mittelbar durch Inanspruchnahme einer Haftung seitens eines geschädigten Dritten entstanden ist.

Erst die Neufassung des Art. 23 im Zuge der Verfassungsreform von 1929 brachte diese Unterscheidung, die auch die aktuelle Bundesverfassungsnovelle 1948, BGBl. Nr. 19/49, beibehält. Seit dieser Zeit werden die Probleme der Organhaftung gegenüber Dritten unter dem Gesichtspunkte der "Amtshaftung" zusammengefaßt und der "Haftung des Organes für unmittelbar dem Bunde zugefügten Schaden" gegenübergestellt.

Allen Fassungen des Art. 23 war aber gemeinsam, daß sie nur eine sogenannte "verfassungsgesetzliche Verheißung" darstellten, daß sie bloß programmatische Bedeutung hatten und noch nicht wirksames Recht waren, Rechtswirksamkeit vielmehr erst im Rahmen einer in Aussicht gestellten bundesgesetzlichen Regelung erlangen sollten. Entscheidend ist nun, daß diese bundesgesetzliche Regelung inzwischen schon für den Bereich der "Amtshaftung", nicht aber für den Bereich der "Haftung für unmittelbaren Schaden" erfolgt ist. Die Trennung dieser Haftungsprobleme ist übrigens im Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform unter der Ueberschrift "Die unmittelbare Schädigung des Rechtsträgers durch das Organ" klar zu erkennen. Es heißt dort, daß die Regelung des Ersatzes des Schadens, den ein Organ unmittelbar einem Rechtsträger zufügt, einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten bleibt, weil diese Frage mit dem Gedanken der Amtshaftung in bezug auf einen Dritten in keinem Zusammenhange steht.

Bedeutsam erscheint auch die verfassungsgesetzliche Regelung insofern, als sowohl für den Bereich der Amtshaftung wie auch für den Bereich der Haftung für unmittelbaren Schaden die

Gendarmeriebeamten nur für jene Fälle haften, in denen der Beamte in "Vollziehung der Gesetze" durch ein rechtswidriges Verhalten einen Schaden zugefügt hat. Nun wird man fragen, wann fügt schon ein Gendarmeriebeamter dem Bunde "in Vollziehung der Gesetze" — wie dies Art. 23 Abs. 3 B-VG ausdrücklich vorschreibt — einen Schaden zu? Dr. Just meint in diesem Zusammenhange, dies sei nur dann der Fall, wenn und insoweit es sich um ein Verhalten im Rahmen einer dienstlichen (behördlichen) Tätigkeit handelt. Innerhalb dieses Rahmens wird aber nicht nur ein Handeln im strengen Wortsinne, sondern auch ein Dulden und Unterlassen die Haftung auslösen. In allen Fällen sei aber Rechtswidrigkeit, das heißt die Verletzung einer Rechtspflicht, gefordert.

Eine solche verfassungsgesetzlich verankerte "Haftung für unmittelbar dem Bunde zugefügten Schaden" wird praktisch von nicht allzu großer Bedeutung sein. Sie wird sich hauptsächlich auf Amtsanmaßungen, Zuständigkeitsüberschreitungen, Ueberschreitung von Ermächtigungen, finanzielle Maßnahmen, zum Beispiel bewußte widerrechtliche Verfügung über Bundeseigentum und ähnliches mehr beschränken. Aber überall dort, wo sich das weite Feld der wirtschaftlichen und pflegerischen Tätigkeit eröffnet (Verlust oder Beschädigung einer Dienstpistole, Nichtbeachtung eines Wasserrohrbruches im Dienstgebäude), liegt die große Zahl der Haftungsfälle, die durch die verfassungsgesetzliche Regelung nicht getroffen wird. Es bestehen für solche Fälle keine dienstrechtlichen, wohl aber zivilrechtliche Haftungsvorschriften.

Eine andere Frage wird lauten, welche Wirkungen hat der verfassungsgesetzliche Vorbehalt (Hinweis auf Ausführungsgesetzgebung) für alle Haftungsfälle "in Vollziehung der Gesetze", und zwar auf die durch die Rechtsüberleitungsvorschriften rezipierten Haftungsbestimmungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert, die festlegen, daß

a) bei Feststellung eines Abganges und einer Ersatzpflicht eine buchhalterische Erledigung zu erfolgen hat,

b) einem Rechnungsleger, der sich beschwert erachtet, eine negative Feststellungsklage zusteht (Patent vom 16. Jänner 1786, JGS 516 und Art. 38 EGzPO),

c) die Hereinbringung und Sicherstellung von Forderungen des Staates gegenüber seinen Dienstnehmern aus dem Dienstverhältnis ohne Dazwischenkunft der Gerichte durch Bezugsabzüge zu geschehen hat (Hofkammerdekret vom 1. Dezember 1834, JGS 2675) und

d) Forderungen des Staates an seine Beamten, die aus dem Dienstverhältnis abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen sind (Hofdekret vor. 16. August 1841, JGS 555).

Die Rechtsbeständigkeit dieser alten Vorschriften hat das damalige Reichsgericht mit Entscheidung vom 21. Oktober 1914, Slg. 2131, anerkannt.

Desgleichen erklärt § 89 der DP, daß die Befugnis der Dienstbehörde, dem Beamten "kraft der geltenden Vorschriften" — worunter die oben genannten Vorschriften verstanden werden — den Ersatz von Kosten und Schäden aufzuerlegen, durch die Dienstpragmatik nicht berührt wird. Die Dienstpragmatik räumt gegen ein derartiges administratives Erkenntnis ausdrücklich die negative Feststellungsklage nach Art. XXXVIII EGzPO ein.

Bei der Untersuchung der oben gestellten Frage kann man die Ansicht vertreten, daß diese Bestimmungen derzeit geltendes Recht mit dem Range von Bundesgesetzen und daher als weitergeltendes Recht zumindest so lange anzusehen sind, als das im Art. 23 Abs. 4 B-VG in Aussicht gestellte Bundesgesetz nicht erschienen ist. Demnach hätte sich durch die Bundesverfassungsnovellen von 1929 und 1948 in diesem Belange so gut wie nichts geändert und die "in Vollziehung der Gesetze" anfallenden Haftungsfälle wären genau so zu behandeln, wie Haftungsfälle, die sich außerhalb der Vollziehung von Gesetzen ereignen.

Andererseits wird aber auch die Ansicht vertreten, daß diese Auslegung nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen kann, weil er offenbar der Meinung war, daß die hier erörterten Haftungsfälle wegen der Eigenart der hier auftauchenden Rechtsfragen und der Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer im öffentlichen Dienst bei Besorgung behördlicher Agenden eine vom sonstigen Recht abweichende Behandlung verlangen. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß Art. 23 Abs. 3 und 4 B-VG insofern wirksames Recht ist, als

er die oben erwähnten Vorschriften aus dem 18. und 19. Jahrhundert aufgehoben hat. Ist dies der Fall, dann bestehe derzeit für die Fälle einer unmittelbaren Schadenszufügung durch Wachorgane "in Vollziehung der Gesetze" mangels eines Ausführungsgesetzes überhaupt keine Haftung, genau so wie es durch viele Jahrzehnte bis zum Wirksamwerden des Amtshaftungsgesetzes trotz verfassungsgesetzlicher Verheißung keine Amtshaftung gegeben hat.

Welche Ansicht der Oberste Gerichtshof und der Verfassungsgerichtshof vertreten wird, kann nicht gesagt werden, da ein solcher Haftungsfall seit 1929 noch nicht anhängig war.

Immerhin steht das eine fest, daß die aufgezeigten dienstrechtlichen Vorschriften kein materielles Recht enthalten, sondern nur verfahrensrechtlichen Charakter besitzen. Dies bringt auch der Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zu § 89 der DP (siehe § 2 Abs. 1 Disziplinarvorschrift) zum Ausdruck. Er lautet wörtlich: "Derlei Ersatzansprüche eignen sich nach dem Hofdekret vom 16. August 1841, JGS 555, nicht zur Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege. Sie sind vielmehr im administrativen Wege zu erheben. Ein Ersatzerkennnis soll seiner Natur nach eigentlich nicht mehr Bedeutung besitzen, als die Feststellung eines Parteibegehrens, und es entspricht dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung und dem Wesen des Anspruches als eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches, daß dem Beamten der Rechtsweg zur Bestreitung des gegen ihn erhobenen Anspruches offengehalten wird." Damit ist nun auch die Frage der materiellen Rechtsgrundlage für Schadenshaftungsfälle beantwortet.

Der Gesetzgeber hat hier bei der Beratung der Dienstpragmatik ausdrücklich erklärt, daß im öffentlich-rechtlichen Dienstrecht der Anspruch auf Haftung wegen unmittelbar zugefügten Schadens nach den Normen des Zivilrechtes zu beurteilen ist. Grundsätzlich ist daher festzuhalten, daß mangels eines Vertrages im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis alle Pflichten des Dienstnehmers und des Dienstgebers auf der Dienstpragmatik bzw. den hierzu erlassenen Sondervorschriften beruhen und ihre Verletzung nur dann eine Schadenshaftung auslöst, wenn diese aus Verschulden erfolgt ist, wobei die Beweislast der Schuldlosigkeit gegenüber einer gesetzlichen Verbindlichkeit nach § 1289 ABGB dem Verpflichteten obliegt.

Besondere Beachtung verdient der verfahrensrechtliche Umstand, daß jeder Gendarmeriebeamte, der gemäß § 2 Abs. 2 Disziplinarvorschrift wegen schuldhafter Herbeiführung von Sach- oder Geldschaden am Bundeseigentum von seiner Dienstbehörde ein Ersatzerkennnis zugestellt bekommt, die Möglichkeit hat

a) gegen dieses Erkenntnis binnen 4 Wochen nach dessen Erhalt das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesministerium für Inneres mit aufschiebender Wirkung einzubringen und

b) nach Eintritt der Rechtskraft binnen 30 Tagen durch Feststellungsklage beim sachlich zuständigen Gerichte den Anspruch zu bestreiten.

Eine solche Vorgangsweise wird immer dann von Vorteil sein, wenn nach den Vorschriften des Zivilrechtes ein Schadenersatzanspruch des Bundes nicht gegeben ist.

Abschließend darf noch auf die Schadenshaftung der Vertragsbediensteten des Gendarmeriedienstes hingewiesen werden, da sich diese im Rahmen der gewöhnlichen privatrechtlichen Schadenshaftung beweist.

Die erwähnten Vorschriften für die Beamten finden auf die Vertragsbediensteten des Gendarmeriedienstes mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung im Vertragsbedienstetengesetz 1948 keine Anwendung. Ein Vertragsbediensteter des Gendarmeriedienstes, der zum Beispiel durch einen verschuldeten Verkehrsunfall ein bundeseigenes Kraftfahrzeug beschädigt, dem Bund somit unmittelbar einen Schaden zufügt, kann in einem administrativen Verfahren zur Schadenersatzleistung nicht verpflichtet werden. Wohl steht es dem Bunde frei, den Vertragsbediensteten des Gendarmeriedienstes außergerichtlich zur Anerkennung des Schadenersatzanspruches aufzufordern und auf Grund des zustande gekommenen außergerichtlichen Vergleiches von seinen Dienstbezügen die Ersatzbeträge einzubehalten. Für den Fall aber, daß ein Vertragsbediensteter des Gendarmeriedienstes nicht bereit ist, einen außergerichtlichen Vergleich abzuschließen bzw. den Schadenersatzanspruch anzuerkennen, hat der Bund nur die Möglichkeit, den Vertragsbediensteten des Gendarmeriedienstes beim sachlich zuständigen Gerichte (in Arbeitssachen) — wie ein privater Dienstgeber — einzuklagen. Das Bundesministerium für Inneres wird in solchen Fällen die Finanzprokuratorat ersuchen, im Klagewege die Schadenersatzforderung einzutreiben. Das auf solche Weise erwirkte Gerichtsurteil bildet dann den Exekutionstitel für die Pfändung der Dienstbezüge.

"Cullinan"

heißt der Bleistift Österreichs, den die Anspruchsvollen loben
GRAPHITSTIFTE • KOPIERSTIFTE • DÜNNKERN-FARBSTIFTE

BREVILLIER-URBAN A.G.
WIEN GRAZ



..NUR
auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der kochfertige Kaffeeerfasser für Haus und Sport

BEHÖRL.
KONZESSION

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

BRANDKATASTROPHE

Von Gend.-Bezirksinspektor KARL BECK
Bezirksgendarmeriekommandant in Oberwart, Burgenland

Am 14. April 1954, um 10 Uhr heulten im Bezirksort Oberwart die Feuersirenen. Zur gleichen Zeit wurde das Bezirksgendarmeriekommando benachrichtigt, daß in der 9 Kilometer nördlich gelegenen Gemeinde Riedlingsdorf ein Großfeuer wüte. Beim Eintreffen am Brandplatz um 10.20 Uhr bot sich ein schauriger Anblick. Von einem sturmartigen Nordostwind angefaßt, schlugen auf einer anfänglich nicht abzusehenden Flächenausdehnung am südöstlichen Ortsteil Riedlingsdorf mächtige Flammenlohen gegen den Himmel. Die Stadt- und Betriebsfeuerwehren von Pinkafeld sowie die von Riedlingsdorf standen im Einsatz. Unmittelbar darnach trafen die Feuerwehren aus Oberwart und in kurzen Zeitabständen auch die übrigen Wehren aus den Orten des Bezirkes am Brandplatz ein. Auf den Kraftfahrzeugen der Wehren kamen auch die Beamten der umliegenden Gendarmerieposten zum Katastrophenort.

Ehe die Feuerwehren noch richtig zum Einsatz kamen, waren bereits 15 Objekte vom Feuer ergriffen. Da an eine Rettung der meist strohgedeckten Wirtschaftsgebäude infolge des das Feuer anfachenden Sturmwindes nicht mehr zu denken war, mußte sich die Tätigkeit der Feuerwehrmänner vorerst darauf beschränken, nach Möglichkeit die gefährdeten Wohngebäude zu retten bzw. ein Uebergreifen des Feuers auf die westlich der Bundesstraße gelegenen Häuser zu verhindern.

Für die 17 am Katastrophenort eingesetzten Gendarmeriebeamten galt es nun, Ordnung und Sicherheit am Brandplatz rasch herzustellen. Durch Umleitung des Straßenverkehrs, Einteilung von Bewachungs- und Bergungstrupps sowie von Verbindungsleuten zu den Wehren konnte diese Aufgabe in relativ kurzer Zeit gelöst werden.

Vollste Anerkennung muß den Feuerwehrmännern gezollt werden. Dank ihres restlosen und verständnisvollen Einsatzes war um 12 Uhr die Brandbekämpfung so weit fortgeschritten, daß die Gefahr einer weiteren Ausdehnung beseitigt war. Bereits um 13.30 Uhr konnte der Verkehr durch Riedlingsdorf wieder freigegeben werden.

Der vorbildlichen Zusammenarbeit zwischen Gendarmerie und Feuerwehr ist es zu danken, daß Einrichtungsgegenstände überhaupt nicht und an Tieren nur ein Schwein und einiges Federvieh dem Feuer zum Opfer fielen.



Auf der Bundesstraße in Riedlingsdorf während des Großbrandes

Am Brandplatz waren insgesamt 16 Feuerwehren mit 21 Geräten aus dem Bezirk Oberwart eingesetzt.

Das Feuer ist in dem am mittleren Ortsteil von Riedlingsdorf, zirka 100 Meter östlich der Bundesstraße gelegenen, ganz mit Stroh gedeckten rückwärtigen Teil des Wirtschaftsgebäudes des Hauses Nr. 30 um 9.45 Uhr ausgebrochen und hat in ganz kurzer Zeit, durch den starken Wind begünstigt, auf das ganze Haus übergegriffen. Gleich darauf stand auch das ebenfalls mit Stroh gedeckte Wirtschaftsgebäude des südlichen Nachbarhauses in Flammen. Der Sturmwind trug dann brennende Strohbindeln in südwestlicher Richtung, wodurch das Strohdach der etwa 200 Meter weiter entfernt gelegenen Scheune des Hauses Nr. 13 entzündet wurde. Von dort hat das Feuer auf alle südlich davon gelegenen Häuser übergegriffen. Grotteskerweise blieben 14 Gebäude zwischen der Brandausbruchsstelle und dem Großbrandplatz vom Feuer verschont. Insgesamt wurden bei dieser Brandkatastrophe

3 Gebäude vollständig und 12 Wirtschaftsgebäude eingäschert. Der Sachschaden beträgt zirka eine Million Schilling, der nur zu einem geringen Teil durch die Versicherung gedeckt ist.

Dem Schicksal waren die Opfer an Hab und Gut nicht genug; auf der Heimfahrt vom Einsatzort überschlug sich auf der abschüssigen Bezirksstraße zwischen Pinkafeld und Oberschützen der Feuerwehrgerätewagen der Ortsfeuerwehr von Willersdorf, wobei der 24jährige Franz Kirnbauer und die 26jährige Johanna Neubauer getötet, 5 weitere Angehörige der Feuerwehr schwer und 9 Personen leicht verletzt wurden.

Im Bezirk Oberwart mit seinen etwas mehr als 50.000 Einwohnern ist dies nun die dritte Großbrandkatastrophe innerhalb weniger Jahre.

Am 5. April 1951 gegen 13.15 Uhr entstand an einem strohgedeckten Haus am südlichen Ortsausgang von Kemeten ein Brand. In wenigen Minuten standen 18 meist strohgedeckte Ob-



Niedergebranntes Objekt, bei dem das Feuer ausgebrochen war

jekte in Flammen. Auch damals wehte heftiger Nordostwind. Der Sachschaden betrug annähernd eine Million Schilling, dem nur eine Versicherungssumme von 134.250.— S gegenüberstand. Der Brand wurde durch Funkenflug von einer auf der durchführenden Bundesstraße in Betrieb stehenden Straßendampfwalze hervorgerufen.

Ein Jahr später, am 5. April 1952, gegen 10.50 Uhr alarmierten die Feuersirenen im Bezirk wieder einen Großbrand. In Unterwart standen 5 große Bauernhäuser in Flammen. Das Feuer ist an einer nur wenige Meter neben einem Wirtschaftsgebäude stehenden Strohhütte ausgebrochen und hat sich, gleichfalls von einem starken Nordost begünstigt, rasch ausgebreitet. 2 Häuser wurden bis auf die Grundmauer eingäschert, bei den 3 übrigen brannten die Wirtschaftsgebäude vollständig nieder. Brandursache war wieder Fahrlässigkeit. Der Sachschaden betrug 350.000.— S, von dem kaum der zehnte Teil durch die Versicherungssumme gedeckt war.

Daß es zu diesen Großbränden gekommen ist, hat verschiedene Ursachen: 1. in der Ortsbauweise (langgezogene Straßenorte) und 2. daß viele Wirtschaftsgebäude, zum Teil auch noch Wohngebäude, mit Stroh gedeckt sind.



Katastrophenort nach Eindämmung des Brandes

WIE WO WER WAS.

1. Was verstehen wir unter Dreifelderwirtschaft?
2. Welcher Unterschied besteht zwischen absoluter und relativer Höhe?
3. Wie heißt der Erfinder des Telefons?
4. Was versteht man unter Galvanostegie?
5. Wo liegt das Neandertal und wodurch wurde es berühmt?
6. Wieviel Quadratmeter hat ein Hektar?
7. In welcher Tierklasse gibt es die meisten Arten?
8. Wie heißt der Berggeist des Riesengebirges?
9. Aus welchem Lande stammt der Flieder?
10. Wie heißen die Endpunkte der Erdachse?
11. Was versteht man unter einem Manko?
12. Welcher arabische Kalif wird in dem Märchen „Tausendundeine Nacht“ mit einem Sagenkranz umwoben?
13. An welchem Fluß liegt Prag?
14. Unter welchem Herrscher wurde in Oesterreich die Leibeigenschaft aufgehoben?
15. Wie heißt die Hauptstadt von Uruguay?

Wer war das?

Oesterreichs größtem Sohn der Dichtkunst wollen wir unsere diesmalige kurzgefaßte Reminiszenz widmen. Fast ein Leben lang gehörte er zu den Unverständenen und teilte hierdurch die Tragik so vieler Großer der Poesie. Erst im hohen Alter, am Ende seiner Tage, wurde ihm die Genugtuung zuteil, daß er noch die Anerkennung seines Wertes in seiner Vaterstadt und in seinem Vaterlande erfuhr. Am 15. Jänner 1791 wurde er in Wien als Sohn eines Advokaten geboren. Nach Absolvierung des Jusstudiums fand er eine Anstellung im Staatsdienst und verblieb auch in dieser amtlichen Laufbahn. Als Musenkind und reich ausgestattet mit Talent, zeigte er sich allen Künsten aufgeschlossen und formte die Poesie zur Vollendung. Er war ein echter Dichter, der den Dingen auf den Grund drang und ihnen den wahren Ausdruck verlieh. Schon als

Werte Abonnenten!

Ihnen allen sind sicherlich die im heurigen Frühjahr durchgeführten Preiskorrekturen sämtlicher Presseerzeugnisse noch in bester Erinnerung. Wenn wir kurz rekapitulieren, wurden diese durch eine neuerliche, wesentliche Erhöhung der Papierpreise sowie infolge Ansteigens der Druckherstellungskosten hervorgerufen. Sie werden es sicher verstehen, daß die Rundschau angesichts dieser wirtschaftlichen Brandung von Auftriebstendenzen den festen Boden einer gesunden finanziellen Basis nicht verlieren darf. Es wird Sie aber mit um so größerer Genugtuung erfüllen, wenn wir Ihnen mitteilen, daß der Ausgleichsbetrag, der aus vorerwähnten Umständen und nicht aus unserem Verschulden entstanden ist, von uns mit der zweifelsohne geringen Quote von nur 40 Groschen pro Nummer erstellt werden konnte; ein Betrag also, der das monatliche Budget des einzelnen gewiß nicht sonderlich belasten wird. Hierzu dürfen wir Ihnen noch bekanntgeben, daß der Ausgleichsbetrag nicht rückwirkend, sondern erst ab 1. Juli zu entrichten ist.

Wir bitten um Ihr diesbezügliches Verständnis und ersuchen Sie, mit beiliegendem Erlagschein den Ausgleichsbetrag, beziehungsweise eventuelle aufgelaufene Rückstände einzuzahlen.

„Illustrierte Rundschau der Gendarmerie.“

junger Mann errang er mit der „Ahnfrau“ und „Sappho“ unwidersprechlich den ersten Rang eines österreichischen Poeten und hat ihn zeitlebens behauptet. Er war es aber auch, der das Wetterleuchten des Nationalismus chauvinistischer Prägung mit all seinen furchtbaren Katastrophen für die Welt und den einzelnen voraussah. Ahnungsvoll und erfüllt voll schmerzlicher Resignation schuf in ihm die Erkenntnisraum, daß sich der Weg der Menschheit von Humanität durch Nationalität zur Bestialität wende. Es mag sein persönliches Schicksal gewesen sein, daß ihm das sehnlichst gewünschte Familienleben versagt blieb. Und so mußte er seine geliebte „Kathi“ als „ewige Braut“ zurücklassen. Katharina Fröhlich unbestreitbares Verdienst ist es aber, als Universalerbin des Dichters dessen gesamten literarischen Nachlaß der Nachwelt erhalten zu haben. Wie schon eingangs erwähnt, huldigte ihm in seinen letzten Lebensjahren das ganze Vaterland. Und der Chronist erzählt, als er am 21. Jänner 1872, 81jährig, für immer die Augen schloß, daß „in diesem Maße feierlich und allgemein wohl noch nie ein Poet begraben wurde“. Längst schon haben seither seine unsterblichen Werke: „Der Traum ein Leben“, „Des Meeres und der Liebe Wellen“, „Weh dem der lügt“, „Die Jüdin von Toledo“, „Ein Bruderzwist in Habsburg“, „Libussa“, die Trilogie „Das Goldene Vlies“, bestehend aus „Der Gastfreund“, „Die Argonauten“ und „Medea“, weiter „König Ottokars Glück und Erde“, „Ein treuer Diener

seines Herrn“ und schließlich noch zwei Novellen „Der arme Spielmann“ und „Das Kloster bei Sendomir“ Eingang in die Weltliteratur gefunden. Bescheiden im Leben, voll Liebe zur Heimat, bescheiden im Ruhm. Wahrlich ein großer Oesterreicher! — Wer war das?

WIE ergänze ICH'S?

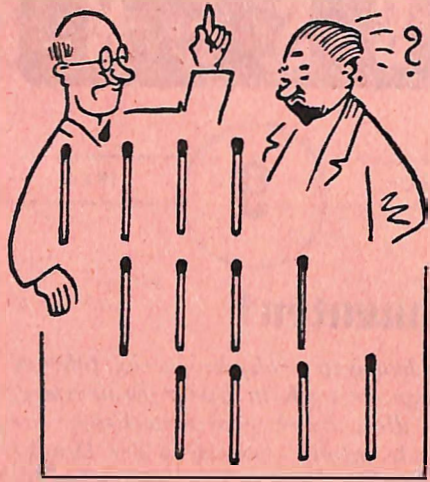
Eine Schleudermaschine nennen wir Zentrifuge. Jene Kraft, die zum Mittelpunkt hin wirkt, heißt „...“, während jene Kraft, die vom Mittelpunkt fortstrebt, die Fliehkraft oder „...“ ist.

DENKSPORT

Der Hühnerhof

Ein Wanderer kehrte in einem Landgasthaus ein, bei dem sich ein Hühnerhof befand, in dem nur Hühner und kein einziger Hahn zu sehen waren. „Sind das hundert Hühner?“, fragte der Wanderer den Wirt. Dieser entgegnete: „Da fehlen noch viel! Wenn ich zweimal soviel Hühner hätte und sechs Hähne dazu, würden mir an hundert Hühnern immer noch sechs fehlen.“ Wieviel Hühner hatte der Wirt?

Streichholzaufgabe



Vier Hölzer sollen so umgelegt werden, daß drei waagrechte, drei senkrechte und eine diagonale Reihe zu je vier Hölzern entstehen.

Vor Schreck gestorben

Unter dieser Notiz stand folgende traurige Geschichte in der Zeitung: „Das Ehepaar X hatte am vergangenen Sonntag einen ausgedehnten Spaziergang unternommen, von dem die Frau so angestrengt war, daß sie sich nach der Rückkehr auf das Sofa setzte und vor Uebermüdung fest einschlieft. Sie träumte, daß sie auf der Burgruine, auf die sie der Ausflug geführt hatte, zu nahe an den Abgrund gegangen, abgestürzt und mit zerschmetterten Gliedern liegengelassen sei. Dieser Schreck fuhr Frau X derart in die Glieder, daß sie einen Herzschlag erlitt und auf der Stelle tot war. „Warum ist diese Notiz purer Schwindel?“



Der Mensch

Der menschliche Körper besteht zu 65 Prozent aus Wasser. Gehirn, Milz und Rückenmark enthalten sogar 75 Prozent. Das Blut besteht zu vier Fünfteln aus Wasser, während das wasserreichste Organ der sogenannte Glaskörper im Auge ist, der zu 99 Prozent aus Wasser besteht. Das Skelett des Menschen besteht aus 222 Knochen, die durch 750 quergestreifte Muskeln bewegt werden. Bei einem Gewicht von 61,8 kg besteht der menschliche Körper aus etwa 40.694 Gramm Wasser, 11.357 Gramm Kohlenstoff, 1694 Gramm Wasserstoff, 1626 Gramm Stickstoff, 3682 Gramm Sauerstoff und aus 2715 Gramm Aschenbestandteilen. Im ganzen umfaßt er rund 8 Billionen Zellen. Ein amerikanischer Arzt behauptet, daß man aus dem menschlichen Fett 17 Stück Waschseife, aus dem Eisengehalt 6 Nägel von je 2 cm Länge und aus dem Zucker für drei Schalen Kaffee Süßstoff gewinnen könne. Ferner liefert der Körper noch 20 Löffel Salz. Aus dem Kohlenstoff, in Form von Graphit verwendet, ließen sich 9000 Bleistifte

herstellen. Der Kalk würde zum Weißen eines Hühnerstalles ausreichen, während sich aus dem vorhandenen Glycerin etwa 15 kg Dynamit und aus dem Phosphor etwa 800.000 Streichholzzündköpfchen machen ließen. Schließlich verarbeitet der Körper so viele Kilogramm Gase, daß man mit diesen Wasser- und Sauerstoffgasen die Laternen auf einer 500 Meter langen Straße ein paar Stunden beleuchten könne (?)



In einer kleinen Universitätsstadt, deren Straßenbeleuchtung noch aus Gaslampen bestand, wurden diese häufig aus Uebermut von feucht-fröhlichen Studenten ausgelöscht. Endlich erwachte man einen von ihnen und schickte ihm ein Strafmandat, das den Studiosus zu folgenden Betrachtungen veranlaßte: „Jeden Tag wird über die Sparsamkeit geschrieben, die uns not tut — aber wenn man beim Mondschein die Straßenlaternen ausdreht, kriegt man eine Strafverfügung!“

In einem Vorstadtvarieté tritt ein Tierstimmenimitator auf. Nach einigen erfolgreichen Versuchen bittet er das Publikum, man möge ihm ein paar Tiere vorschlagen, deren Stimme er nachahmen wolle. Da ertönt aus dem Hintergrund ein Zuruf: „Imitieren Sie doch einen Rollmops!“

Am Rheinfall von Schaffhausen stehen zwei Touristen. „Ein Jammer“, meint der eine, „daß der Wert dieser Wassermassen so ungenutzt bleibt!“ „Dasselbe mußte ich gerade auch denken“, gestand der andere. „Sie sind wohl Ingenieur wie ich?“ „Nein, Milchhändler!“

Der Lehrer spricht über Tierquälerei: „Denkt euch, Kinder, ich kannte einen bösen Buben, der hatte einem armen Kätzchen den Schwanz mit dem Messer abgeschnitten. Ist das nicht abscheulich und grausam? Kann mir einer ein Sprichwort nennen, das den schlechten Jungen gewarnt hätte, das arme Tier zu quälen und zu verstümmeln?“ Eine lange Pause. Viel Nachdenken. Plötzlich ein Finger, und der kleine Fritz ruft: „Ich weiß es, Herr Lehrer!“ „Brav Fritz! Wie heißt das Sprichwort?“ „Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht trennen!“

Gemütlich sitzt Maier am Frühstückstisch und blättert in der Zeitung. Da bleibt ihm plötzlich der Bissen im Halse stecken, denn Maier hat im Blatt seine eigene Todesanzeige gelesen. Entsetzt stürzt er ans Telephon und ruft aufgeregt seinen besten Freund an: „Hallo — Wurzler — hast du meine Todesanzeige im Tagblatt gelesen?“ „Jawohl!“ antwortet Wurzler. „Von wo sprichst du jetzt?“

„Was tust du denn da eigentlich, Lore?“ „Ich schneide Semmeln.“ „Ja,

aber das machst du doch schon den ganzen Vormittag!“ „Ich muß auch noch am Nachmittag Semmeln schneiden. Ich will nämlich morgen Semmelknödel machen und im Kochbuch steht: Man schneide einen Tag alte Semmeln.“

Ueber eine Wiese ging ein Sommerfrischler. Plötzlich tauchte vor ihm der Bauer auf. „Stadtfrack, elendiger“, schrie er, mit der Faust drohend, „wenn Sie nicht sofort schauen, daß sie hier rauskommen, schlage ich Ihnen alle Knochen entzwei!“ — Der Sommerfrischler stammelte: „Verzeihung, ich wußte nicht, daß man hier nicht gehen darf.“ — Da brummte der Bauer: „Deswegen habe ich es Ihnen ja erst im guten gesagt.“



Professor: „Nennen Sie mir zwei Sprengmittel, die am häufigsten zur Anwendung gelangen.“

Kandidat: „Gießkanne und Schlauch.“

„Früher bist du immer hinter mir hergelaufen, jetzt bin ich dir scheinbar ganz gleichgültig?“

„Aber Emma, hast du denn schon einmal einen Mann gesehen, der hinter einer Elektrischen herläuft, wenn er bereits drin sitzt?“

„Woher hat denn der Müller sein großes Vermögen?“

„Vom Schmuggel.“

„Ach so! Sein Reichtum kannte also keine Grenzen!“

„Fährst du in diesem Sommer in die Berge?“

„Nein! Dort sind mir die Preise zu hoch!“

„An das Meer?“

„Auch nicht. Denn dort sind sie mir zu gesalzen!“

Mitten in der Nacht wurde Frau Tiftler durch ein Geräusch im Hause geweckt.

„Viktor“, schrie sie, „in unserem Hause sind Räuber und Mörder!“

Mit den Knien schlotternd, stellte sich der Gatte hinter seine bessere Ehehälfte und rief ihr zu:

„Nur Mut, Amalia, habe keine Angst, ich stehe hinter dir!“

„Nun, Lina, was haben Sie denn gestern im Theater gesehen?“

„Lohengrin, gnädige Frau.“

„So? Da haben Sie also mit Wagner Bekanntschaft gemacht?“

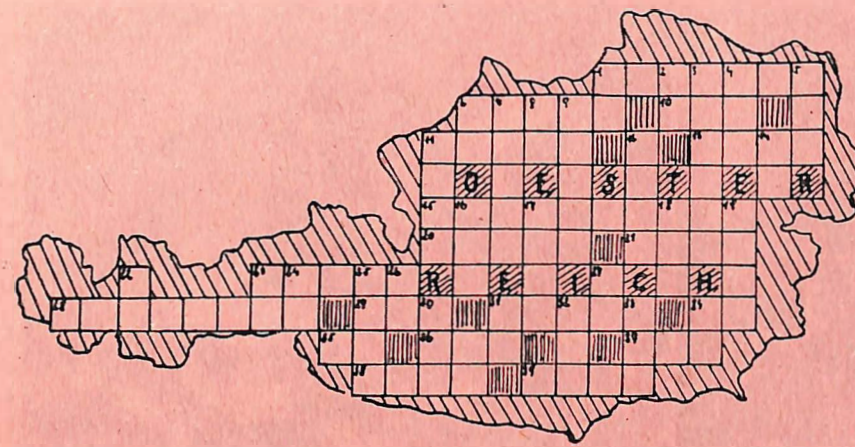
„Nein, er hat gesagt, daß er Müller heißt.“

„Gestern nachmittag habe ich das Gefängnis besichtigt, was sonst nicht gestattet ist, aber ich hatte dazu vom Staatsanwalt die Erlaubnis.“

„Die hatte ich auch einmal, da durfte ich's gleich drei Monate besichtigen.“



Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage



Waagrecht: 1 Unfähig, sich in die menschliche Gesellschaft einzuordnen. 6 Frauennamen. 10 Rotwild. 11 Frauengemach. 13 Zahl. 15 Bundesland. 20 Sänger. 21 Fluß in Italien. 23 Metall. 28 Bundesland. 29 Fluß in Tirol. 31 Eßwerkzeug. 34 Zeichen für Illium. 35 Zeichen für Beryllium. 36 Energieinheit. 37 Fett. 38 Hauptstadt des Römerreiches. 39 Grenzfluß zwischen Nieder- und Oberösterreich.

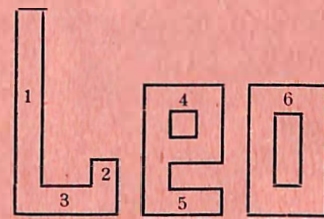
Senkrecht: 1 Abkz. f. „ad acta“. 2 Gold (franz.). 3 Ausländ. Nadelbaum, Mz.

4 Pers. Fürwort. 5 Rumän. Münze. 6 Zeichen für Masurium. 7 Lied, Mz. 8 König (Ital.). 9 Bienezüchter. 11 Elle. 12 Buddhist. Priester. 14 Und (lat.). 16 Zahn (engl.). 17 Untonstaat von Amerika. 18 Papageienart. 19 Gemüse. 22 Zeichen f. Eisen. 23 Zwei gleiche Selbstlaute. 24 Vorwort. 25 Nahrungsmittel, Mz. 26 Anschrift an Unbekannte. 27 Franz. Artikel. 30 Nahrungsmittel. 31 Abkz. für Gegen. 32 Schicksal. 33 Schicksal. 34 Wie 34 waagrecht.

Prov. Gend. Gerhard Schikowitz

Zerlegaufgabe

Man bilde durch Umlegen der einzelnen Teile aus dem Wort „Leo“ einen Mädchennamen.



Wie heißt der Buchstabe,

der hinzuzufügen ist, um:

1. einen Zusammenbruch in einen Edelstein,
2. einen Tiroler Ort in eine Figur aus „Egmont“,
3. eine Dichtungsart in einen Fluß im Harz,
4. ein Metall in einen Papstnamen,
5. eine Segelstange in einen Nebenfluß der Donau,
6. ein Fürwort in ein Küchengerät,
7. einen unbestimmten Artikel in einen Körperteil,
8. einen Körperteil in einen Lichtschutz zu verwandeln?

„Kurt, dein Zeugnis ist diesmal ja noch schlechter als das letzte! Ich weiß nicht, was ich da sagen soll!“

„Ach, Vater, schweige doch die Geschichte einfach tot!“

Kommissär: „Entkommen, sagen Sie? Wie ist denn das möglich? Haben Sie denn nicht alle Ausgänge besetzt, wie ich befohlen habe?“

Inspektor: „Gewiß, Herr Kommissär. Der Kerl muß aber einen der Eingänge benutzt haben.“

„Der Gerichtshof würde zu einer mildereren Auffassung der Sache kommen, wenn Sie aufrichtige Reue über Ihre Tat an den Tag legten, Angeklagter!“

„Ich werde mit meinem Verteidiger Rücksprache nehmen.“

Zur Rede gestellt, erklärte er, er habe seine Frau deshalb geschlagen, weil sie außer ihm noch einen anderen Nebenbuhler habe.



... daß der Nobelpreis für die Leistungsgebiete Physik, Chemie, Literatur, Medizin und Physiologie und Frieden verliehen wird.

... daß Thomas Jefferson der Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 war.

... daß Eiweiß aus Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, etwas Schwefel und Phosphor besteht.

... daß der Pinselschimmel die Ausgangsprodukte für Penicillin liefert.

... daß der deutsche Arzt Emil von Behring der Entdecker des Heilmittels gegen Diphtherie ist.

Auflösung der Rätsel aus Beilage Nr. 8 (Juni 1954)

WIE? WO? WER? WAS? 1. Andorra. 2. Der Brillant ist ein geschliffener Diamant. 3. Im Süßwasser. 4. Apis. 5. Algebra. 6. Sternbild am südlichen Himmel. 7. Kaaba. 8. Tomahawk. 9. Rüdiger von Bechelaren. 10. Ein schmaler, tiefer, welt ins Land eingreifender Einschnitt des Meeres mit stellen Uferwänden, zum Beispiel die Fjorde Norwegens. 11. Welt man, von Europa nach Westen fahrend, die Inseln erreichte, und die man bei ihrer Entdeckung in Indien vorgelagert glaubte. 12. 1 Liter Wasser bei plus 4 Grad Celsius = 1 kg. 1 Liter Luft = 1,3 Gramm. 13. Niccolo Paganini. 14. Bangkok, Siam. 15. Union Jack. 16. Oasen. 17. Mllz. 18. Griechischer Philosoph um 500 v. Chr., der Zahl und Maß als das Wesen der Welt erklärte. Sein Lehrsatz lautet: Das Quadrat über der Hypothenuse eines rechtwinkligen Dreiecks ist gleich der Summe der Quadrate über den Katheten. $a^2 + b^2 = c^2$. 19. Keller, Bache, Frischlinge. 20. Wiener Kongreß 1814—1815.

WER WAR DAS? Gotthold Ephraim Lessing. WIE ERGÄNZE ICH'S? Die Ewige Stadt nennt man Rom, sie wurde erbaut auf sieben Hügeln, ihre Gründer waren Romulus und Remus, durch sie fließt der Tiber und sie ist die Hauptstadt Italiens. Ihr Stadtmagistrat führt die Bezeichnung S. P. Q. R. (Senatus populusque romanus = der Senat und das römische Volk) und auf dem Capitol wurden Gänse als heilige Tiere gehalten.

DENKSPORT. Ein Schilling fehlt. Die Lösung ergibt sich, wenn man überlegt, wer Geld ausgab und wer Geld bekam! Die drei Freunde bezahlten 27 Schilling, wovon der Wirt 25 Schilling und der Kellner 2 Schilling erhielt. Die 2 Schilling des Kellners dürfen nicht zu den 27 Schilling dazugerechnet werden, sondern sie sind davon abzuziehen. — Bei der Wahrsagerin. Sie nennt ihm den Namen Müller.

KREUZWORTRÄTSEL. Waagrecht: 1 Istar. 4 Schurf. 8 Atom. 10 Oder. 11 Essen. 13 Res. 15 Obers. 17 Seml. 18 Klau. 19 Lust. 20 Seine. 22 Tun. 23 Käse. 24 Nero. 26 Daun. 27 NN. 29 Ried. 31 Gans. 32 An. 33 Kuh. 34 Elefant. 35 Nah. 36 Et. 37 Asen. 38 Stll. 40 Ra. 41 Kren. 43 Enos. 45 Rübe. 47 Los. 49 Ebers. 50 Esse. 51 Hobel. 52 Linse. 53 Rasig. 55 Bel. 56 Sidon. 57 Etat. 59 Klee. 60 Leber. 61 Ferd. Senkrecht: 1 Jasmin. 2 Steiner. 3 Ton. 5 Udo. 6 Reblaus. 13 Alt. 14 Sun. 16 Steinhausen. 21 Ertesec. 23 Kantine. 25 Ulen. 26 Dante. 28 Nut. 30 Den. 31 Gas. 32 Aar. 37 Arbeit. 39 Lob. 41 Kessel. 42 Nobel. 44 Seldel. 46 USA. 47 Lob. 48 Sel. 54 Gab. 58 Tee.

MAGISCHES QUADRAT. 1 Liebe. 2 Insel. 3 Essig. 4 Belge. 5 Elger.

VISITENKARTENRÄTSEL. Polizeimajor.

Von Gend.-Revierinspektor ALFRED KERN, Gendarmeriepostenkommando Deutschlandsberg, Steiermark



Bild 1: Helene Hunt tübte, daß der Cousin ihres verstorbenen Mannes, Bob Doyle, seit langem ihren Tod beabsichtigte. Er wollte sich auf diese Art in den Besitz der Güter des Verstorbenen setzen. Doyle weiß, daß Helene und ihr Gatte passionierte Schützen waren und sich im Keller ihres Wohnhauses ein Scheibenschießstand befand. Er lädt sie ein, mit ihm ein Preisschießen zu veranstalten. Bob geht voraus, um die Gewehre herzurichten und alles vorzubereiten, und Helene folgte ihm später nach.

Bild 2: Kaum eine Stunde darauf ruft Bob Doyle Inspektor Berthold Steiner an und teilt diesem mit, daß Helene bei einer Schießübung durch einen unglücklichen Zu-

fall tödlich verletzt wurde. Zusammen mit Untersuchungsrichter Hume kommt Inspektor Steiner sofort in die Villa, um den Tatbestand aufzunehmen. Helene liegt in der Mitte des Raumes, rücklings von Schüssen getroffen, die Wunden sind notdürftig mit einem weißen Verband abgedeckt.

Bild 3: Doyle schildert den Hergang des Unglückes: „Ich beendete eben die Reinigung meines Gewehres. Helene war noch in der Wohnung. Um mein Gewehr auszuprobieren, feuerte ich ein paar Schüsse ab. In diesem Moment kam sie bei der Türe herein und rannte direkt in die Schußrichtung. Rasch verband ich ihre Wunden, aber es war vergebens. Helene verstarb kurz

darnach. Dann rief ich Sie, Inspektor, an. Ich bin erschüttert und kann es immer noch nicht glauben, daß Helene tot ist.“

Bild 4: Steiner untersucht nochmals eingehend die Bluse und den Verband der Toten und fragt dann: „Haben Sie die Wunden gleich, nachdem Helene zusammenstürzte, verbunden?“ Doyle: „Ja, sofort!“ Steiner führt fort: „Und Sie haben die Gewehre seither ganz sicher nicht mehr berührt?“ Doyle: „Nein!“ Steiner: „Dann verhafte ich Sie, Bob Doyle, wegen vorsätzlichen Mordes an Helene Hunt!“ — Welche Überlegung zerriß Bob Doyle rasch gesponnenes Lügengewebe und veranlaßte Steiner, die Verhaftung auszusprechen?

Scherzfragen

Welcher Unterschied besteht zwischen einem Wechsel und einem Gewehr?

(Keiner, sie werden beide präsentiert.)

In welcher Oper regnet es?
(In Lohengrin. Elsa sagt: „Lohengrin, mein Schirmherr.“)

Wort-Einsetzrätsel

_____ lle
Eine südfranzösische Hafenstadt entsteht, wenn man an Stelle des ersten Striches den römischen Kriegsgott setzt und daran für den zweiten Strich ein Nahrungsmittel fügt.

Zum Zungenzerbrechen

Das ist, als wenn einer einem einen Eimer heißes Wasser übergießt.

Ob wir aber über Ober- oder aber ob wir lieber über Unterammergau gehen, weiß ich nicht.

In Ulm und um Ulm und um Ulm herum.

A

- Abbiegen 16
- Abfallsammelkorb 85
- Abgestellte Fahrzeuge 22
- Abladen 10, 21
- Aborte, Verunreinigung 86
- Abschleichen von Flüssigkeiten 10
- Abspringen 7
- Abstauben 82, 83
- Absträngen 21
- Adreß- (Aufschrift) Tafel 59
- Aeste, verkehrgefährdende 47
- Alkoholgenuß 55
- Allgemeines 7, 12
- Alter des Lenkers 54
- des Radfahrers 67
- des Treibers 80
- Anhalten (Stehenbleiben) 1, 17, 20
- Anhängen an Fahrzeuge 7
- Anhängen von Fahrzeugen 62
- Anhänger 1
- des Fahrrades 69, 72
- Ankoppeln 62
- Ankündigung auf Straßen 13,
- geschäftliche 44
- Anrainer 43
- Anstrich, frischer 79
- Anzeigevorrichtung 55
- Arbeitsmaschinen 23, 24, 61
- Arbeitsstellen 46
- Auffahrten 10
- Auf- und Abladen 10, 21
- Aufmerksamkeit 7
- Aufschrift auf Grundstücksauffahrten 44
- auf Lastfahrrad 69
- auf Lastfuhrwerk 59
- Aufspringen 7
- Aufstellen von Fahrzeugen 21, 22
- von Vieh 80
- Aufzüge (Aufmarsch) 12, 76
- Ausfahrt aus Häusern 70
- Auslagen ordnen 14
- Ausnahmegenehmigungen 34
- Ausweichen 17
- den Organen 27
- Autoausfahrtstelle 44

B

- Balkon, Abstauben vom 82
- Ballspiel 78
- Banketten 1
- Benützung 9, 27,
- Bauarbeiten 14,
- Bäume 47
- Begegnung
- Behörden
- Beiwagen
- Belästigung durch Geruch usw. 10
- Beladen 10, 21
- Beleuchtung von Fahrrädern 68
- von Fuhrwerken 22, 58
- von Straßensperren 45, 46
- von Verkehrshindernissen 45
- von Viehtrieben 80
- Benützung von Straßen 9
- Berauschung des Lenkers 55
- Bergabfahren 55
- Beschaffenheit des Fuhrwerks 56
- Beschmieren von Wänden 86
- Beschmutzen 20
- Besitzer von Fuhrwerken 53
- von Hunden 84
- Esparnung 60
- Bespritzen mit Schmutz 20
- Bestreuen des Gehweges 83
- Bettelmusik 14
- Bevorzugte Fahrzeuge 23, 24, 52
- Bezäumung 60

- Bildliche Darstellungen 13, 44
- Bissige Zugtiere 60
- Blendlinse 58, 68, 69
- Blendwirkung 68
- Blinde Fußgänger 7
- Blinkzeichen 26
- Breite der Fuhrwerke 57, 61
- Bremsen am Fahrrad 68, 69
- am Fuhrwerk 56, 57
- Brücken 21, 34, 75

D

- Dachreinigung 83
- Decklicht 58, 68, 69
- Deichsel am Fuhrwerk 22
- Düngerabfuhr 10, 82

E

- Einbahnstraße 1, 21, 38
- Einbiegen 16, 19
- Einfahrt in Häuser 70
- Eisenbahnübergänge 8, 21, 36
- Eiskette 57
- Elektrokarren 48, 62
- Elementarereignis 31
- Entladen 10, 21
- Entschädigung der Anrainer 43
- Entstauben auf die Straße 82
- Erntefahren 61

F

- Fahrbahn 1, 10
- Fahrbahnmitte 26
- Fahrgeschwindigkeit 20
- Fahren neben Fahrzeugen 7
- Fahrrad 68, 69
- abstellen 70
- schieben auf Gehwegen 72
- Fahrtrichtung 15, 55
- Fahrverbote 33
- Fahrzeuge 1
- abstellen 22
- Beleuchtung 22
- Fenster abstauben 82
- Feste auf Straßen 12
- Festhalten an Fahrzeugen 7
- Feuerwehr 23, 24, 52
- Filmen 13
- Fohlen 60
- Freihändigfahren 73
- Führer (Lenker) 54, 55
- Fuhrwerk 1
- ankoppeln 62
- Ausstattung 57, 61
- Ausnahmen 65
- Beanstandung 55
- Beleuchtung 22, 58
- Beschaffenheit 56, 61
- Fahrgeschwindigkeit 20,
- Fahrtrichtung 55
- geteiltes 54
- Ladung 63
- Lenkersitz 55, 61, 66
- Schlittenkufen 56
- stehen lassen 21, 22
- Zügel 66
- Fußgänger 75, 76
- kranke, blinde, taube 7
- und Radfahrer 72

G

- Gangart 20
- Gefahrenzeichen 36
- Gefährdung von Personen und Tieren 20
- Gehweg 1, 9, 10, 75, 83
- Gehwegreinigung 82, 83
- Geleise, siehe Gleis
- Gemeinde, Verfügungen 31

- Gendarmerie, siehe Sicherheits-
- exekutive
- Geschäftliche Ankündigungen 13, 44
- Geschirr der Zugtiere 60
- Geschlossene Ortschaft 1, 6, 10, 66,
- 76, 82
- Geschwindigkeit 20
- Beschränkungen 32
- Gestaffeltes Fahren 15
- Gewerbeausübung auf der Straße 14
- Gewerbliche Fuhrwerke 59
- Gewicht der Fuhrwerke 61
- Gewichtsbeschränkungen 32
- Glatteis 76, 83
- Gleis 1, 25
- Glocken am Fahrrad 68, 69, 71
- am Schlitten 56
- am Fuhrwerk 23
- Grundstückzufahrt 15, 44

H

- Haftpflichtversicherung bei Sportver-
- anstaltung 11
- Halten 1, 21, 58
- Haltestellen 18, 21, 76
- Handschlitten 58, 59
- Handwagen (-karren) 55, 58, 59, 75,
- 76
- Hauptfahrbahn 1, 10
- Hausbesitzer 43, 82, 83
- Hauseinfahrt 15, 44
- Hausierhandel 14
- Hauskehricht 82, 83
- Hecken 47
- Hemmvorrichtung 57, 68
- Hilfsdienst, Fahrzeuge des 24
- Hinausragen der Ladung 63
- Hinweistafeln 35, 38
- Höhe des Fuhrwerks 57, 61
- Hufeisen der Zugtiere 60
- Hunde 84
- Hundewagen 55, 60
- Hupe am Fuhrwerk 55

K

- Kabwagen 55
- Kehrichtbehälter 85
- Kehrrmaschinen 23
- Kennzeichnung des Lastfuhrwerks 59
- Kennzeichnung der Lasträder 69
- gefährlicher Straßenstellen 36
- Kinder auf Fahrrädern 67, 70
- Kinderspiele 78
- Kinderwagen 1, 75, 76
- Kioske 14
- Kleinfahrzeuge 1, 75, 76
- Kraftfahrzeuge 1
- Kranke 7
- Krankendienstfahrzeug 24
- Krankenfahrrad 1, 75, 76
- Kreisverkehr 10
- Kreuzen von Fahrzeugen 19
- Kundenwerbung auf der Straße 14
- Kurvenschneiden 16

L

- Ladengeschäft 10, 21
- Ladung 10, 54, 55, 61, 63
- Länge des Fuhrwerks 57, 61
- Langfuhrwerk 58, 61, 62
- Lastenträger 76
- Lastfahrzeuge 1
- Lastfuhrwerk, Kennzeichnung 59
- Lastkraftwagen 1
- Laufen neben Fahrzeugen 7
- Lautsprecher auf Straße 13
- Leichenzug 12, 24, 75, 76

Leitungsdrähte 61
 Lenker von Fuhrwerk 54, 55
 Lichtbildaufnahmen 14
 Lichtzeichen 26
 Luftraum über Straße 12

M

Malerarbeit, Kennzeichnung 79
 Marschieren über Brücke 75
 Maschine, fahrbare 50, 51, 57
 Maulkorb 60
 Mautschranken 45
 Möbelwagen 61
 Motorflug 51
 Musizieren auf Straßen 14

N

Nachziehen von Gegenständen 63
 Nebenfahrbahn 1, 10, 31
 Numerierung von Straßen 41

O

Oberleitungsbombus 1, 48
 Ortsende 39
 Ortstafel 38, 39
 Ortschaft, geschlossene 1, 6, 10, 66

P

Papierkörbe 85
 Parken 1, 21, 58
 Parkplatz 1, 10
 Peitsche 55
 Pfandrecht 45
 Photographieren von Personen 14
 Polizei, siehe Sicherheitsexekutive
 Privatstraße 2, 12
 Probefahrten von Kraftfahrzeugen 49
 Prozession 12, 24, 75, 76

R

Radfahrstreifen 1, 9, 72
 Radreifen 57
 Radweg 1, 15, 72
 Raupenkraftfahrzeug 51
 Reihenauffahrt 10
 Reinhalten der Straße 43, 82
 Reinigung der Fahrwege 82, 83
 Reißkette 57
 Reiten auf Fahrbahn 9
 Reiter 74
 Reitweg 74, 1
 Reklame auf Parkplätzen 21
 Reklame auf Straßen 12, 13, 44, 76
 Rettungsdienstfahrzeuge 23, 24, 52
 Rodeln 77
 Rollerfahren 78
 Rollstühle 75, 76
 Rücklicht, siehe Decklicht
 Rücksichtnahme 7, 15, 20
 Rückwärtsfahren 16

S

Schaufenster, ordnen 14
 Schaukästen, Anbringung 14

In einer der nächsten Folgen der Illustrierten Rundschau der Gendarmerie veröffentlichen wir vom gleichen Verfasser ein Schlagwortverzeichnis über die Kraftfahrzeugverordnung. Die Redaktion

Scheuende Tiere 70, 71
 Schienenfahrzeuge 1, 17, 18, 19, 21, 25
 Schienengleicher Eisenbahnübergang 2, 8
 Schlafen auf Fuhrwerk 55
 Schlittenkufen an Fuhrwerken 56
 Schnalzen 55
 Schneewegräumung 83
 Schneeketten 57
 Schotterhaufen 9
 Schubkarren 75, 76
 Schulen 20
 Schutzinsel 1, 75, 10
 Schutzweg 1, 75
 Sicherheitsexekutive 12, 23, 24, 52, 64, 76

Sitz auf Fuhrwägen 61
 Skiläufer 77
 Sperrketten an Fahrzeugen 57
 — an Straßen 26
 Spiegel, Beförderung 63, 76
 Spielen auf der Straße 78
 Sportliche Veranstaltungen 11, 77
 Stacheldraht 79

Stadt-(Orts-)verkehr 6, 10, 76
 — Führersitz 66
 — Fußgänger 76
 — Ladung 10
 — Straßenbenützung 10
 — Wintersport 77
 — Zügel 66

Steine zum Anhalten 22
 Stehenbleiben der Fußgänger 76
 Stopfstraße 20, 36
 Strafen 87
 Straße 1

Straßenaufsichtsbehörde 3
 Straßenaufsichtsansprüche 3, 27
 Straßenarbeiten 46
 Straßenbahn 25
 Straßenbankett 1
 Straßenbenützung 9, 12
 Straßengraben 9
 Straßenhandel 14
 Straßenhindernisse 45, 46
 Straßenkehrtritt 85
 Straßennumerierung 41
 Straßenpolizeivorschriften, Anwendung 48, 49, 50, 51, 52
 Straßenreinigungsfahrzeuge 24
 Straßenverwaltung 5
 Straßenverunreinigung 45, 82
 Straßenwalzen 24

T

Tafeln (Schilder), unzulässige 44
 Taube Fußgänger 7
 Tiere an Fahrräder anhängen 70
 — nicht eingespannte 60
 — scheuende 70, 71
 Tragen von Sachen 76
 Trunkenheit der Lenker 55

U

Ueberholen 15, 18
 Ueberqueren der Fahrbahn 76

Uebungsfahrten der Radfahrer 73
 Umkehren 16
 Umzüge (Aufmärsche) 12, 76
 Ungeregelties Radfahren 73

V

Veranstaltungen, sportliche 11
 — sonstige 12
 Verfall von Sachen 45
 Verkauf auf die Straße 14
 Verkehrsbeschränkungen 31
 Verkehrshindernisse 45
 Verkehrsregelung 19, 27
 Verkehrsschilder 35, 39, 42, 43, 44
 Verkehrsverbote 31, 33, 34, 66
 Verkehrszeichen 35
 Verladen 10, 63

Verlassen des Fuhrwerks 55
 Versammlung auf der Straße 12
 Verunreinigung der Aborte 86
 — der Wände 86
 — der Straßen 45, 82

Viehtrieb 80
 Vorfahren 18
 Vorfahrtsrecht, siehe Vorrang
 Vorrangstraße 1, 16, 19, 40
 Vorrang 19
 Vorschriftstafeln 35, 37
 Vorsicht im Straßenverkehr 7
 Vorspann 81
 Vorwegweiser 38

W

Warnungstafeln 35, 36
 Warnungszeichen bei Dacharbeiten 83
 — der Radfahrer 71
 Wasser abschlauchen 10
 Wechsel der Fahrtrichtung 16
 Wegweiser 38
 Weiden von Vieh 80

Weisungen der Aufsichtsorgane 27
 Wettfahren auf der Straße 11, 73
 Wirtschaftsfahrten 1, 9, 53
 — ankoppeln 62
 — Aufschrift 59
 — Ausmaße 61
 — Beleuchtung 58
 — Besspannung 60
 — Gewicht 61
 — Kennzeichnung 59
 — Lenker 54

Z

Zeichen der Aufsichtsorgane 27
 — bevorzugter Fahrzeuge 23, 24
 — Führer (Lenker) 16, 55
 — Radfahrer 71
 Ziehenlassen von Fahrzeugen 7
 Zügel 66
 Zufahrten zu Häusern 10, 15
 Zugmaschinen 48, 50, 51
 Zugtiere 21, 56, 60, 80

Gedanken zur Bergsteigertragödie am Dachstein

Von Gend.-Revie-inspektor ANTON TOIFL, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Viele Wochen hindurch wurde über das Unglück am Dachstein heftig gesprochen und geschrieben. Gendarmen und Bergrettungsmänner haben in einem heroischen Einsatz unter Lebensgefahr versucht, dem Unglück eine Wendung zum Guten zu geben, aber in einem vier Tage langen Kampf gegen entfesselte Naturgewalten blieb ihr Heldentum vergeblich. Nach 43 Tagen, an denen ständig nach den Opfern gesucht wurde, fand man die beiden letzten Toten. Somit ist dieses erschütternde Drama beendet.

Ich gebe hier der Meinung vieler Kameraden Ausdruck, wenn ich behaupte, daß dieses Unglück nicht geschehen wäre, wenn nur ein Beherzter den Mut aufgebracht hätte, die Gendarmerie rechtzeitig von dem sonderbaren Verhalten des Lehrers zu verständigen. Leider geschah dies erst, als das Unglück nicht mehr zu verhindern war.

Wenn ich einzelne Momente aus dem Drama herausgreife, so klage ich niemand an. Der Tod dieser zehn Schüler im blühenden Alter von 16 und 17 Jahren ist so erschütternd, daß die Öffentlichkeit fragt, was geschehen mußte, um ein ähnliches Unglück zu verhindern. Und ich behaupte abermals, daß die Gendarmerie berufen und in der Lage ist, eine solche Gefahr zu bannen, wenn Heimleiter, Hüttenwirte und Touristen sofort die Gendarmerie verständigen.

Nach ihrer Zweckbestimmung ist die Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit (Mensch und Eigentum) da. Weiter stellt das Gendarmeriegesetz fest, daß sie unter der Leitung des Vorstandes der Sicherheitsbehörde I. Instanz den öffentlichen Sicherheitsdienst zu versehen hat.

Der Sicherheitsdienst hebt sich von der Tätigkeit der Gendarmerie als Kriminal- und Verwaltungspolizei noch besonders ab, er verlangt ein aufopferndes Einschreiten des Gendarmeriebeamten, wenn auch kein Täter vorhanden ist, er verlangt vom Gendarmen, daß er hindern auftritt, um drohende Gefahren von Menschen und Eigentum abzuwenden.

Außer dieser grundlegenden Bestimmung des Gendarmeriegesetzes enthält die Alpinvorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie Sonderbestimmungen, um der Gendarmerie die Möglichkeit zu geben, gegen Gefahren, Unfälle und Elementarereignisse hindernd aufzutreten, in dem dort festgelegt ist, daß bei allen alpinen Gefahren, Unfällen und Elementarereignissen es ihre Pflicht ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die mit Gefahr Bedrohten auf diese aufmerksam zu machen, Hilfe und Unterstützung, wie und wo immer möglich zu schaffen und überhaupt alles einzuleiten, um die Gefahr entweder gänzlich abzuwenden oder womöglich zu vermindern.

Und deshalb ist es vollkommen falsch, wenn jemand behauptet, man könne überhaupt nur einschreiten, wenn ein Tatbestand vorliegt. Juristische Klugeleien können zur Entschlußlosigkeit beim Einschreiten führen und gegen den einfachen Grundsatz verstoßen, daß es besser sei einen schlechten Entschluß zu treffen, als keinen.

Betrachten wir den Fall der Dachsteintragödie etwas näher: Mütter und Väter vertrauen ihre Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren einer Aufsichtsperson an, die sie auf dem Ausflug betreuen und beschützen soll. Die Aufsichtsperson beabsichtigt eine Tour in das Dachsteingebiet zu machen, doch der Heimleiter warnt, weil die Kinder noch bergunerfahren, schlecht ausgerüstet (ohne Winterbekleidung, mit Halbschuhen, ohne Kopfbedeckung, ohne Ski usw.) sind und überdies ein Schlechtwettereinbruch droht. Die Aufsichtsperson bleibt starr auf ihrem Standpunkt. Gewiß ist vom Standpunkt des Strafrechtes kein Grund zu einer Anzeige gegeben.

Droht ein Ziegel vom Dach zu fallen, so wird man sich bemühen, den Uebelstand zu beheben, um Menschenleben vor Gefahren zu schützen, wobei nicht gefragt wird, ob sich der Ziegel durch schlampige Arbeit oder durch eine außer dem Menschen wirkende "höhere Gewalt" (Orkan usw.) gelockert hat. Entscheidend ist, daß er in diesem Zustand eine Gefahr bedeutet und sie ausgeschaltet werden muß. Oftmals fragt man erst dann, wenn tatsächlich etwas passiert, nach einem Schuldigen.

Somit ist es auch unentscheidend, ob in dem Verhalten des Lehrers eine strafbare Handlung erkannt wird oder nicht. Wichtig ist festzustellen, daß er beabsichtigt die zehn Kinder einer Gefahr auszusetzen.

Wenn Menschenleben in Gefahr sind, hat man nicht zögerlich und ängstlich nach Vorschriften zu suchen, denn sonst

hätte man auch Bedenken, einen Selbstmörder an seinem Vorhaben zu hindern. Ein Mensch, der in den Freitod geht, begeht durch seine Handlung keine nach dem Strafgesetz verbotene Tat. Wenn Gendarmen Selbstmörder an ihrem Vorhaben hindern, begegnen sie — betrachtet man die Sache rein rechtlich — das Verbrechen der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen. Sie werden aber für ein solches Verhalten nicht zur Verantwortung gezogen, sondern belobt, weil sie eben auf Grund des Gendarmeriegesetzes (§ 1) ein in Gefahr befindliches Menschenleben schützen und ihnen ein Rechtfertigungsgrund zukommt, der die Rechtswidrigkeit des Handelns ausschließt.

Es ist meine feste Ueberzeugung, daß eine ernste und eindringliche Warnung an den Lehrer durch den Postenkommandanten — dazu ist er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dies sei jenen gesagt, die Bedenken haben, ob man gegen den Lehrer "etwas tun kann" — in Gegenwart der Schüler genügt hätte, den Starrsinnigen von seinem Vorsatz abzuhalten. Man könnte dabei erwähnen, daß vor Jahren viele Touristen am Dachstein erfroren sind, weil sie schlecht ausgerüstet waren. Weiter hätte man ihm die Vorwürfe der Eltern im Falle eines Unglücks vor Augen führen können. Wäre er dennoch unbelehrbar geblieben, hätte man es ihm untersagen können, die Schüler mitzunehmen und das Verhalten der Gendarmerie wäre nach §§ 1 und 2 (Abs. 3) des Gendarmeriegesetzes 1918 gerechtfertigt gewesen.

Der Marsch der Unglücklichen zum Dachstein war schon ein Weg inmitten von Gefahren, denn sonst wäre es nicht nötig gewesen, den Führer der Gruppe mehrmals zu warnen und aufzufordern, umzukehren. Nunmehr war das Verhalten des unbelehrbaren Führers der Gruppe schon eine konkrete Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Schüler und deswegen strafbar. Hätte die Frau von der Schönberglalm oder hätten die talwärts gehenden Touristen, als sie erkannten, daß ihre War-

Verleihung der Silbernen Medaille an einen verdienten Gendarmeriebeamten



Gend.-Patrouillenleiter Hermann Metzler

Während der schweren Lawinenstürze, die in Blons im Kleinen Walsertal verheerende Verwüstungen angerichtet hatten, stand Gendarmeriepatrouillenleiter Hermann Metzler, obwohl er selbst vorübergehend verschüttet war, ununterbrochen im Einsatz.

Seiner Initiative und seiner Kenntnis der Oertlichkeiten ist es zu verdanken, daß Verschüttete zum Teil noch lebend geborgen werden konnten. Auf Grund seiner Personenkenntnis hat er auch die Identifizierung zahlreicher Toter ermöglicht.

Gendarmeriepatrouillenleiter Metzler hat sich in den Katastrophentagen ohne Rücksichtnahme auf seine Person und seine in Blons wohnhafte Familie in hervorragender Weise an den Rettungs- und Bergungsarbeiten beteiligt und dabei eine vorbildliche Haltung bewiesen.

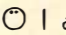
KNORR Goldaugen SUPPEN in 3 Minuten fertig
 Wer Suppen kocht im Handumdrehen, hat Zeit zum Ruhen und Handstandstehen.

Mit Kobona geht's besser!
 Kobona, das Koladragee, nur in Apoth. u. Drog.

nungen vergeblich sind, fernmündlich die Gendarmerie verständigt, wäre es einer mit der Materialeilbahn nachgeschickten Gendarmeriepatrouille ohne weiteres möglich gewesen, die Gruppe einzuholen und dem Führer zu verbieten, die Buben weiterzuführen. Dieses Einschreiten wäre nicht nur nach §§ 1 und 2 (Abs. 3) Gendarmeriegesetz 1918, sondern überdies nach § 431 StG gerechtfertigt gewesen.

Aber nun kommt noch eine andere Erwägung. Mehrere Warnungen an den Lehrer waren vergeblich. Daher ist sein weiteres Handeln nicht mehr als fahrlässig, sondern als vorsätzlich zu bezeichnen. Hier fällt mir das klassische Beispiel ein, das einst mein schon verstorbener Gendarmerie-Ergänzungsabteilungskommandant in Wien vortrug, als ich im Strafrecht unterrichtet wurde: "Ein Reeder besitzt ein defektes Schiff. Dennoch will er damit 20 Menschen in die See schicken. Er wird aufmerksam

MAKA-Rasierklingen

mit  Labzug

in allen Fachgeschäften

gemacht, daß dabei Menschenleben zugrunde gehen könnten, doch er sagt: „Das Schiff fährt in die See und wenn die Menschen dabei umkommen, macht es auch nichts! Tatsächlich sinkt das Schiff und die Menschen ertrinken. Juristische Feststellung: Mord mit bedingtem bösen Vorsatz.“

Dem Täter muß alles bewiesen werden. Und wenn des Lehrers Vorsatz auch nicht so weit gegangen sein sollte, selbst das Leben seiner Schüler zu riskieren, so kann durch sein vorsätzliches Verhalten mit Recht angenommen werden, daß er über die Fahrlässigkeit hinausging und ein Hasardspiel mit dem Leben junger Menschen führte.

Vielleicht wird sich mancher sagen, daß es eben sehr wagnisvoll ist einzuschreiten, bei einer noch nicht strafbaren Handlung noch dazu, wenn später eine Schuldlosigkeit festgestellt wird. Treten wir der Gefahr zur rechten Zeit entschieden entgegen, dann haben wir richtig gehandelt, trotz einer späteren, verschiedenen Auslegung von der Schuld. Wir sind eben keine Richter, die erst dann von dem ganzen Bild des Geschehens ein Urteil geben zu können, sondern Sicherheitsorgane, die es bedeutend schwerer haben, die auch dann schon einen entscheidenden Entschluß treffen müssen, wenn kein strafbarer Tatbestand gegeben ist.



Der Öffentlichkeit sei gesagt, daß auch ohne Verfassungsänderung und ohne Bergschutzgesetz in künftigen Fällen eine ähnliche Tragödie wie die am Dachstein verhindert werden kann, aber nicht, indem sie zaudert und vor starrköpfigen Hasardeuren mit jungen Menschenleben kapituliert, sondern schon bei den Anzeichen einer sich anbahnenden Gefahr sofort die Gendarmerie verständigt.

Jungen und im Dienst wenig routinierten Kameraden der Exekutive aber sei gesagt, daß sie dann, wenn Menschenleben in Gefahr sind, mutvoll und entschlossen handeln müssen und können, denn die große Linie unserer Vorschriften rechtfertigt dies nicht nur, sondern verlangt es ausdrücklich. Kleinliches Erwägen und Scheu vor Verantwortung können zur Entschlußlosigkeit führen und die Gendarmen mit dem ewigen Vorwurf belasten, in entscheidenden großen Stunden des Lebens und der Dienstzeit den hehren Sinn unserer Berufung nicht verstanden zu haben.

Zum „Tag der Gendarmen“

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Es dürfte klar und verständlich sein, daß jedes geordnete Staatswesen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit Männer braucht, die durch den Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit verbürgen.

Schon im alten Rom besaß man Einrichtungen, die in gewissem Sinne eine Art Kriminal-, Lokal- und Sicherheitspolizei darstellten; man nannte sie Quästoren, Aedilen, Latrunkulatoren. Von diesem frühen römischen Rechtsstaat müßte man eigentlich ausgehen, um die Entwicklung des Korps bis in unsere Tage herauf verfolgen zu können. Dies würde aber zu weit führen, weshalb nur jene Zeit berührt sein soll, aus der das österreichische Gendarmeriekorps hervorging.

105 Jahre österreichische Gendarmeriegeschichte! 105 Jahre Tradition treuer Pflichterfüllung und Hingabe zum Wohle des Vaterlandes; 105 Jahre auf Posten zum Schutze für Volk und Heimat!

Als Napoleon Bonaparte die europäischen Staaten siegreich überrannte, wurden die unterworfenen Höfe erstmals mit seinen "Gens d' arms" (Männer in Waffen), die im königlichen Hoflager feldpolizeilichen Dienst versahen, bekannt. Der Eindruck, den diese französischen Legionen machten und die Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung mußten derart gut gewesen sein, daß allerhöchste Stellen "geruhten", sie zum Vorbild zu machen und im eigenen Lande darnach aufzubauen. So erstand die Gendarmerie in den deutschen Staaten 1809—1812, in Spanien 1846 als "Garde civile", in den Niederlanden als "Marechaussee", in England als "Constables" und in Oesterreich am 8. Juni 1849 durch Entschliebung Kaiser Franz Josefs. Sie wurde damals für das ganze, einstmals ja große Staatsgebiet eingeführt.

Es darf ruhig gesagt werden, daß die Gendarmerie bei allen Verdiensten, die in den Annalen österreichischer Geschichte aufgezeichnet sind, maßgeblich und ruhmvoll beteiligt war. Wenn der Krieg zu den Waffen rief, dann standen die Gendarmen aller Dienstgrade draußen im Felde wie in der Heimat und versahen pflichtgetreu und opferwillig ihren schweren Dienst; waren die Grenzen des Vaterlandes bedroht, dann waren es wieder die Gendarmen, die zusammen mit den Kameraden der Polizei Ruhe, Ordnung und Sicherheit wieder herstellten. Immer sorgten sie für Frieden und für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Mitmenschen. Oft wurde und wird der Gendarm zum Retter in höchster Not und kaum jemand im Volke könnte von sich sagen, noch nie die Hilfe oder den Rat eines Gendarmen gebraucht zu haben.

Viele Wandlungen mußte die Gendarmerie im Laufe der 105 Jahre ihres Bestehens durchmachen. Das bunte Bild der Uniform von einst ist längst dem einfachen Graurock gewichen, was aber stets gleich blieb ist die traditionsgetreu gepflegte Bescheidenheit und die unerschütterliche Liebe zum Vaterland Oesterreich!

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Das neue Gendarmeriegebäude in Straßhof, Niederösterreich



Von Gendarm ERHARD LANDL, Luftsportverein Zell am See, Salzburg

Im Jahre 1952 hatten wir in unserem Verein — als erste in Oesterreich — über Anregung unseres Obmannes Ernst Leeb den Beschluß gefaßt, einen "Scheibe-Spatz" für die kommende Flugsaison zu bauen.

Während des Winters wurde eifrig gebaut. Nach hunderten Baustunden konnten wir zu den Staatsmeisterschaften 1953 unseren "Zeller Spatz" gerade rechtzeitig aus der Taufe heben. Unser Vereinskamerad Hias Eder, der selbst maßgeblich am Bau mitwirkte, konnte gleich anfangs beweisen, daß wir mit unserem Vogel einen guten Griff getan hatten.

Nach den Meisterschaften kamen nun die übrigen Spatz-Anwärter an die Reihe. Schon beim ersten Flug konnte ich an der Maschine nur gute Eigenschaften feststellen. Nun — dieser Maschine kannst du dich beruhigt anvertrauen.

Am 7. August 1953 fuhr ich zur Mittagszeit mit unserem Obmann zum Flugplatz. An diesem Tag konnte man die „Bärte“ förmlich riechen und wir hatten uns daher vorgenommen, unse-



CE-0229 "Zeller Spatz". Der Flugzugführer wird am Sitz festgeschnallt. Die Bremsklappen an den Tragflächen sind ausgefahren

rem Spatz einmal etwas näher auf den Zahn zu fühlen. Zu zweit schoben wir die Maschine von der Halle zum Startplatz. Dort angekommen empfing uns gleich Fluglehrer Gltzner mit den Worten: "Heute ist das Streckenwetter, versucht doch nach Aigen zu fliegen."

Obwohl wir damals noch keine Ueberlandflüge durchführen wollten, trat mir unser Obmann seinen Start ab. Nun im Laufschrift zur Flugleitung; Fallschirm, Barograph und eine alte Autokarte unter den Arm nehmend, laufen wir wieder zum Startplatz zurück. Dort bleibt uns noch etwas Zeit, denn das Seil wird noch gespleißt.

Um 14 Uhr ist es so weit; noch letzte Ratschläge, ein Hals- und Beinbruch und Kamerad Eder schleppt mich hoch. Kurz vor dem Ausklinken "krach", die Sollbruchstelle ist gerissen, aber schon bin ich 280 m über dem Platz und das reicht mit dem Spatz leicht zum Nordhang. Ueber der Salzach starkes Fallen, doch das ist kein schlechtes Zeichen. Kurz vor dem Hang klettert die Nadel des Variometers über Null. Nun den Hang abgehobelt und sondiert; da, +2 m, eingekurvt, und in wenigen Minuten hänge ich über dem Spatz der Schule, den ein Kamerad im gleichen "Schlauch" kurbelt. In 1200 m ist dieses Aufwindfeld jedoch erschöpft.

Nun gönne ich mir eine Weile, um den Blick in die Runde schleifen zu lassen. Unter mir liegt Bruck an der Glocknerstraße. Gegen Süden zieht sich das Band der Großglockner-Hochalpenstraße, auf dem Fahrzeug um Fahrzeug scheinbar mühelos in die Regionen des ewigen Eises klettern. Im Süden die Edelweißspitze mit dem höchsten Parkplatz Europas. Die Dreitausender der Hohen Tauern haben ihre Häupter verhüllt. Gleichsam als Vorposten der eisbedeckten Riesen das Imbachhorn; gegen Westen schweift der Blick über Kaprun in das breite Tal des Oberpinzgauers, durchzogen vom glitzernden Band der wilden

Salzach. Ueber die Pinzgauer Grasberge wandert der Blick zur Schmittenhöhe, dem bekannten Ski- und Aussichtsblick. Unmittelbar vor mir die spiegelnde Fläche des Zeller Sees mit dem alten Bergstädtchen Zell am See. Im Hintergrund die schroffen Zacken der Leoganger Steinberge, des Steinernen Meeres mit dem Hochkönigmassiv und im Osten wieder unmittelbar vor mir der Hundstein mit der Schwalbenwand. Eingebettet in dieser einmaligen Landschaft liegt das Gelände der Alpinen Segelflugschule. Es ist schwer, die überwältigenden Eindrücke in allen Formen und Farben zu schildern, zu gewaltig ist das Erleben.

Mit Gewalt heißt es sich losreißen von diesem Rundblick. Ich richtete die Schnauze der Maschine gegen das Massiv der "Drei Brüder". Nun wird es Zeit dem Vario wieder das Augenmerk zuzuwenden. Wider Erwarten finde ich jedoch nur spärlichen Aufwind und verliere langsam an Höhe. Ich fliege nun ganz dicht an die schroffen Wände und die Wendigkeit unseres Spatzes kommt mir dabei zustatten. Um jeden Meter heißt es raufen und ich bin nahe daran aufzugeben und den Platz anzufliegen. Schließlich darf ich ja nicht zuviel riskieren, denn wenn man mitgeholfen hat, eine Maschine flügge zu machen, dann wird man nicht leichtsinnig.

Doch da hilft mir ein Bussard aus der Klemme, der mir zeigt, wo es hochgeht. Ich hänge mich daher unter ihn und im Nu habe ich ausreichende Höhe geschafft. Mit 1400 m Startüberhöhung geht es ab Richtung Ost. Unter mir das enge Salzachtal, wo kaum der Fluß, die Straße und die Eisenbahnlinie Platz finden. Lend wird überflogen. Im Süden weitet sich von der Klamm das Gasteiner Tal mit seinen weltbekannten Kurorten. Es geht weiter an die Höllwand, wo ich an den Steilhängen gute Ablösungen antreffe. Rasch ist der Gipfel überhöht, auf dem hoch aufgerichtet ein mächtiger Weißkopfsgeier gleichsam als König seines Reiches thront.

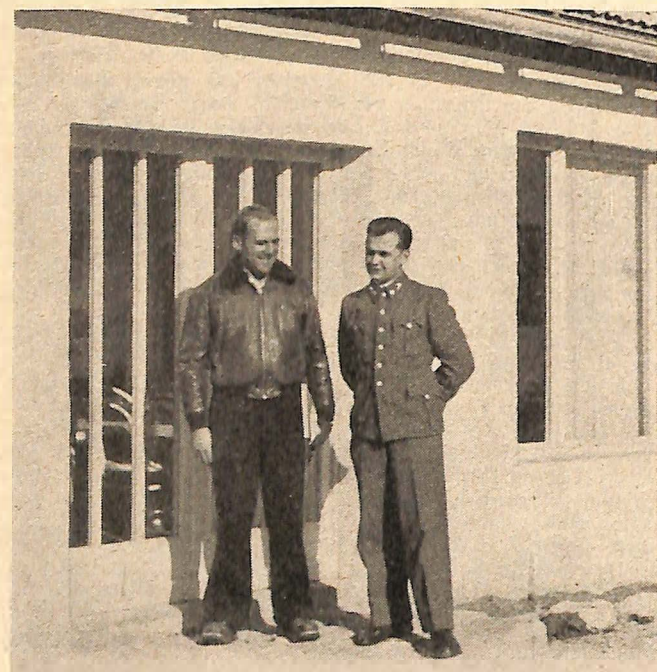
Bei meinen Gebirgswanderungen habe ich öfters die einmalige Flugtechnik dieses Vogels bewundern können, wie er in meisterhaften Steilkreisen — ohne Flügelschlag — scheinbar mühelos Höhe gewann.

Weiter gegen den Kitzstein, wo mich starke Turbulenz erwartet. Das Vario schwankt stellenweise zwischen +10 und -10. Ich kann nun ordentlich fuhrwerken und bin froh, daß ich gut angeschnallt bin. Auf diese Weise lernt man jedoch die Maschine immer mehr kennen. Hier erreiche ich auch mit 1520 m Startüberhöhung (2500 m über NN) die größte Höhe während meines Fluges. Die Aufwindfelder sind sehr eng und zerrissen und



Kameradenhilfe beim Anschnallen des Fallschirms

ich werde beim Kurbeln mehrmals herausgeworfen. Dann geht es weiter zur Wagrain-Höhe, doch trotz eifrigen Suchens findet sich nur schwacher Aufwind. Einige Bergsteiger sind nicht wenig erstaunt als ich knapp neben ihnen vorbeirausche. Weiter Kurs Radstadt; doch meine schöne Höhe schwindet immer mehr. Ich bin nur noch einige hundert Meter über Grund und sehe mich östlich Radstadt schon nach einem Notlandefeld um. Aber das Glück ist mir weiterhin hold und ich finde ein schwaches Aufwindfeld, in dem ich vorsichtig kreisend wieder etwas Höhe gewinne. War es vorher die Salzach, so diene mir nun die Enns als Orientierungshilfe. Wenige Kilometer östlich Radstadt sehe ich mitten im Tal einen Steinbruch, der von der Sonne richtig angeheizt wird. Dort müßte wieder etwas los sein. Zunächst 5 m Fallen und die Höhe schwindet wieder, doch ich schaffe es gerade noch. Als ich die ersten Felsen überfliege spüre ich, wie es meinen Vogel wie einen Fahrstuhl hebt; 5 m — Freund, was willst du mehr. Eingekrümmt, und in kurzer Zeit hänge ich unter der Wolkenbasis. Es ist nun bereits 16 Uhr und ich habe in 2 Stunden erst die Hälfte der Strecke geschafft.



Gendarm Erhard Landl und Hias Edler, bzdiz Luftsportverein Zell am See

Also angeheizt — dann das starke Steigen, das auch im Geradeausflug noch anhält, will weggedrückt sein. Jedenfalls gibt das eine nette Reisegeschwindigkeit. Manchmal umfängen mich die Wolkenfetzen. Hoch wird Schladming überflogen. Der Dachstein im Norden ist in Wolken gehüllt, nur die schroffe Südwand kann man sehen. Ueber dem Ennstal kann ich meine Höhe zunächst ziemlich halten und die Reisegeschwindigkeit ist weiterhin sehr gut. Erst bei Haus wird wieder stärkeres Fallen angetroffen und ich halte mich daher mehr südlich, die Vorberge der Niederen Tauern hoch anfliegend. Mehrmals Höhe tankend, komme ich rasch vorwärts und sehe vor mir bereits das Grimmingmassiv.

In meinem Blickfeld erscheint nun der Kulmhügel und das mir bekannte Segelfluggelände Aigen im Ennstal. An der Hohen Trett, dem Westhang des Segelfluggeländes, beobachte ich einige Maschinen am Hang. Da ich ausreichende Höhe habe, drückte ich daher wieder auf über 100 km/h an. Am Hang angekommen, finde ich rasch wieder kräftigen Aufwind und schicke mich daher nur schweren Herzens zur Landung an.

Einige Steilschrauben und ich setze unseren braven "Zeller Spatz" um 16.50 Uhr vor die Halle der Segelflugschule Aigen. Etwas steif, jedoch beeindruckt vom schönen Erlebnis, steige ich aus der Maschine.

Abschließend sei noch angeführt, daß wir im Luftsportverein Zell am See in wenigen Monaten mit unserem Spatz 80 Flugstunden bei 180 Starts ohne die geringste Beschädigung durchgeführt haben. Drei Kameraden erlangen die "Silber-C" und einige andere weitere Bedingungen.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernest Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Nach bestem Wissen und Gewissen

Von Gend.-Oberstleutnant FRANZ SCHIFKO
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Nach § 1 des Disziplinargesetzes, Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 92, betreffend die Handhabung der disziplinarischen Strafgewalt bei der österreichischen Bundesgendarmerie, haben für die Handhabung der Disziplinarergewalt im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung zu finden, soweit nicht im Disziplinarergewalt (DG) oder in der Disziplinarvorschrift (DV) (Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Inneren vom 2. März 1919, StGBI. Nr. 161) ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens über dienstführende und eingeteilte Gendarmeriebeamte besteht bei jedem Landesgendarmeriekommando eine Disziplinarcommission, die aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht. Disziplinare Verfehlungen leitender Gendarmeriebeamter werden von der Disziplinarobercommission beim Bundesministerium für Inneres verhandelt und entschieden.

Die Disziplinarcommission bei den Landesgendarmeriekommanden verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen.

Erkenntnisse der Disziplinarobercommission unterliegen der Bestätigung des Bundesministers für Inneres, solche der Disziplinarcommission der des zuständigen Landesgendarmeriekommandanten.

Von den im Disziplinarrecht für die österreichische Bundesgendarmerie geltenden Prinzipien soll das der freien Beweiswürdigung einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Mit Rücksicht auf die Schwere der Verantwortung und auf die oft schwerwiegenden Rechtsfolgen eines Schuldspruches übernehmen Gendarmeriebeamte oft nur mit innerem Widerstreben die ihnen nach dem Disziplinarergewalt oder der Disziplinarvorschrift zukommenden Funktionen.

Nach § 16/7 der Disziplinarvorschrift sind die Mitglieder der Disziplinarcommission in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig, haben also die Verantwortung für ihren Wahrspruch selbst zu tragen.

Nach § 41 der Disziplinarvorschrift haben die Disziplinarcommissionen bei ihrer Beschlußfassung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, und haben bei ihrer Entscheidung nach ihrem freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu erkennen. Damit wird für das Disziplinarverfahren das Prinzip der freien Beweiswürdigung festgelegt. Jedes Mitglied des Disziplinarsenates, das bei der Beratung seine Stimme über Schuld oder Unschuld abzugeben hat, muß seinen Wahrspruch nicht nur mit Recht, Gesetz und Dienstvorschrift, sondern auch mit seinem Gewissen vereinbaren. Der Disziplinarrichter muß daher ein höchstes Maß an Objektivität besitzen, ein ausgeprägtes Rechtsempfinden, Menschenkenntnis, menschliche und geistige Reife und Gewissenhaftigkeit. Diese Funktion im Disziplinarverfahren ist außerordentlich verantwortungsvoll, da mit dem Erkenntnis über den verhandelten Beamten auch über das Schicksal der völlig schuldlosen Familie mitentschieden wird. Der Disziplinarrichter darf nicht dem Vorurteil oder persönlichen Regungen unterliegen. Dauer und Ausmaß der Strafe dürfen nicht nach rein subjektivem Empfinden, sondern müssen nach Sinn und Zweck bewertet werden.

Ueber dem Schuldspruch, als der schwerwiegendsten Handlung des Disziplinarsenates, muß das Wort "Gerechtigkeit" stehen und hat die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen" und nach Recht, Gesetz und Dienstvorschrift zu erfolgen. Darin liegen Würde und Größe des richterlichen Amtes überhaupt, das nicht ernst und schwer genug genommen werden kann. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß alles Menschliche unzulänglich ist, und wenn ein sonst tüchtiger und fähiger Beamter einmal gestrauchelt ist und versagt hat, ihm die Brücke zur Umkehr nicht abgebrochen werden darf.

DER LANDSTREICHER

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ LEUDL, Gendarmeriepostenkommando Irdning, Steiermark

Wenn wir die Psychologie des Landstreichers erfassen wollen, müssen wir die verschiedenen Individualitäten sondern, die nach allgemeiner Anschauung unter diesen Begriff fallen. Da haben wir zunächst eine Anzahl von Personen, die sich auf der Landstraße bewegen, in der ernstlichen Absicht, sich fern der Heimat oder ihres letzten Aufenthaltsortes neue Arbeit zu suchen, die sie bis vor kurzem entweder längere Zeit oder wenigstens vorübergehend besaßen, aber aus irgendwelchem Grunde verloren haben. Der landwirtschaftliche oder industrielle Arbeiter ist vielfach auf sofortige Kündigung gestellt. Er kann jeden Tag seine Arbeit verlieren und muß dann den Ort, wo das Arbeitsangebot häufig ein ganz beschränktes ist, verlassen. Da er nicht immer so viel erübrigt hat, daß er mit der Eisenbahn fahren kann, muß er zu Fuß wandern, dem Ziele zu, wo er neue Arbeit zu finden hofft. In zahlreichen Fällen wird ihm, ehe er neue Arbeit findet, das Geld ausgehen. Er bittelt, nimmt das Wanderergeschenk der Gemeinde in Anspruch, kehrt in die Wanderherberge ein. Sofort kommen alle Einflüsse des bekannten Milieus zur Geltung. Der Mangel der gewohnten Arbeit gefällt in den ersten Tagen ganz gut, bald aber erschläft die Willenskraft. Ermüdung tritt ein, körperliches Unbehagen, besonders wenn die Kleidung und das Schuhwerk zerrissen, wenn man sich, weil man im Freien kumpiert, nicht körperlich reinigen kann. Das Wandern in der freien Natur erhöht den Geschlechtstrieb; wer auf der Landstraße liegt, ist der Versuchung zum Sittlichkeitsverbrechen leicht ausgesetzt. Niemand kennt ihn, heute ist er hier, morgen dort. Er schlägt eine ganz andere Richtung ein und kann so Verfolger irreführen. Das viele Alleinsein läßt auch sonst im Menschen den bösen Gedanken freien Lauf. Auf der Landstraße beim Wandern ist der Plan zu manchem Kapitalverbrechen eronnen worden. Die Gesellschaft, in die der Wandernde kommt, wirkt in derselben Richtung. Er trifft in den verschiedensten Unterkünten mit den schlimmsten Elementen zusammen.

Von ihnen kann er alles lernen: stehlen, betrügen, Legitimationspapiere fälschen, Unzüchtigkeiten und Brandstiftungen verüben u. dgl. Die Bettelexistenz, das Kumpieren, die vielen Enttäuschungen, die der nach Arbeit Nachfragende erlebt, geben seinem ganzen Denken und Fühlen eine üble Richtung. Die Sittenlehre derer, die zu wandern gezwungen werden, ist zufolge ihrer Geburt und Erziehung an sich keine besonders gefestigte. Auf diesem Wege geht manch besserer und guter Cha-

bietet ihm die Veränderung, die Abwechslung. Jeder Arbeiter bedarf eines Ansporns, eines Nervenreizes. Es gibt andere, die sich auf Wanderschaft begeben, obwohl sie in der Heimat oder an ihrem bisherigen Aufenthaltsort vielleicht oder wahrscheinlich Arbeit finden könnten. Sie wollen aber andere Menschen und Länder sehen und wollen dabei ernstlich lernen und auch, wo es ihnen gerade gefällt, fleißig arbeiten. Der Wanderer lernt in seinem Fache, lernt Welt und Menschen, andere Sitten, fremde Sprachen usw. kennen. Allerhand Annehmlichkeiten bieten sich: fremde Länder, fremde Frauen usw. Die Gefahr der Verführung steht natürlich stets im Hintergrund. Gerät ein solcher Mensch in schlechte Gesellschaft, auf der Landstraße oder am vorübergehenden Arbeitsort, kann er leicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden. Befindet er sich namentlich in Auslande, so kommt es ihm auf eine unerhebliche Bestrafung nicht an, da sie ja in der Heimat nicht leicht bekannt wird. Vor allem wird es von solchen Wanderern als beinahe etwas Selbstverständliches angesehen, daß nach der Ausgabe des letzten Zehrpennigs ganz ruhig angesprochen, also gebettelt wird. Dieses Ansprechen wird als ein Privilegium des freien Wanderburschen betrachtet. Da kommt es dann auch selbst im eigenen weiteren Vaterlande nicht selten zu Bestrafungen wegen Bettelns. Die dritte Gruppe sind die eigentlichen Landstreicher.

FÄRBEREI - CHEM. PUTZEREI

A. Baigar - Innsbruck

Inhaber: Prof. E. A. PFEIFER, beh. gepr. Färbermeister

Anichstraße 10 - Tel. 2865

Täglicher Postversand

8 Tage Lieferzeit


Für Gendarmerie- und Polizeibeamte: 20% Preisermäßigung

Es sind Minderwertige und Neurastheniker, die entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht anhaltend arbeiten können. Sie halten nirgends aus. Meist sind sie schon von Geburt degeneriert, ihre Erziehung ist die denkbar schlechteste gewesen. Zu arbeiten haben sie fast nie gelernt. Sehr bald zeigt sich auf dem Markte der Arbeit, daß sie unfähig sind, etwas Ordentliches zu leisten. Sie finden an Orten mit größeren Arbeiterangeboten kein Unterkommen mehr. Sie werden gezwungen zu wandern. Nur vorübergehend in den Ortschaften an der Landstraße werden sie als Aushilfe, wenn gerade Arbeitermangel herrscht, eingestellt, aber alsbald wieder entlassen. Was aus solchen minderwertigen Geschöpfen die Landstraße binnen kurzem machen kann, ist leicht abzusehen. Sie entarten in diesem Milieu immer mehr. Ihre von ihnen selbst gesuchte Gesellschaft sind ihre Leidensgefährten. Mit ihnen füllen sie die verschiedenen Unterkünten und ergeben sich in geschlechtlichen und in Alkoholexzessen. Den Weg der Kriminalität haben sie fast schon in früheren Jahren betreten, sie sind wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrugs, Körperverletzungen, Widerstandes, wegen Vergehen und auch wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit verurteilt.

Und noch eine vierte Kategorie von Männern finden wir auf der Landstraße, so daß sie leicht in Verlegenheit kommen, als Landstreicher bestraft zu werden. Es sind die großen Verbrecher. Sie führen fast alle ein unstetes Leben und haben Anlaß, gelegentlich aus den großen Zentren, dem Schauplatz ihrer Taten, zu verschwinden. Ja, die großen Verbrechen selbst werden nicht selten auf der Wanderung begangen. Vor der Tat und nach der Tat ruheloses, unbefriedigtes Wandern. Nirgends ist man mehr allein als auf der Landstraße von Ort zu Ort ziehend, jedem fremd, von niemandem gefragt. Die Sittlichkeitsziehende, jedem fremd, jagt es halb bewußt, halb unbewußt auf verbrecher und Mörder jagt es halb bewußt, halb unbewußt auf die Landstraße, wo sie ihre Opfer suchen und finden, wo sie ihre Taten unerkant verüben und weiterziehen können.

Was die Beteiligung der weiblichen Personen an der Landstraße betrifft, ist sie nicht groß. Der vierte bis fünfte Teil aller Landstreicher sind Frauen und Mädchen. Die Frau wagt sich nicht so leicht auf die Landstraße und findet immer leichter Arbeit als der Mann. Mangel an weiblichen Arbeitskräften, namentlich auf dem Lande und in den mittleren und großen Haushalten, ist immer vorhanden. Landstreichende Frauen sind

Brosette



... die westdeutsche Qualitäts-Kleinschreibmaschine!

Preis inklusive elegantem Koffer
S 2.380.—

Lieferung auch gegen bequeme
Teilzahlung mit Monatsraten ab
S 100.— möglich.

Die ideale Schreibmaschine für den Gendarmeriebeamten in und außer Dienst!

Alle Auskünfte durch die
Generalrepräsentanz

A. O. FISCHER
BÜROMASCHINEN
Wien XIII, Franz-Schalk-Platz 12
Telephon A 53 2 56

rakter verloren. Der in mechanischer, vielleicht schwerer körperlicher Arbeit stehende Mann fühlt selbst häufig, daß er nach längerer Zeit in ein und demselben Arbeitsverhältnis abzustumpfen beginnt. Er bedarf gewisser Reizmittel, um das ewige Einerlei ganz derselben Arbeit ertragen zu können. Dieses Reizmittel



Vereinsfahnen
Fahnenbänder
Fanfarentücher

**FAHNENFABRIK
GÄRTNER & CO.** MITTERSILL, LAND SALZBURG, Tel. 48
STICKEREI — NAHEREI — TEXTILDRUCKEREI — FÄRBEREI

Fahrzeugwimpel
Abzeichen und Wappen
Haus- und Dekorationsfahnen
Hißflaggen

auch vielfach krank und finden deshalb bei ihren männlichen Kollegen keinen Anklang. Ekel vor dem Dirnentum treibt das Weib nicht auf die Landstraße. Eher könne man bei mancher "Tippelschickse" annehmen, sie sei wegen ihrer Unfähigkeit, aus ihrem Geschlecht Kapital zu schlagen, in die Tippelei geraten. Die meisten wandernden Frauen geben sich dem Landstreicher ohne Entgelt hin. Ausgeprägte Faulheit und Unfähigkeit, Furcht vor Sicherheitsorganen und die unbezwingliche Lust zum Wandern treiben auch hier auf die Landstraße. Meist sind es ehemalige Dienstmägde, die den Bauern wegen schlechter Behandlung oder dürrer Kost davongelaufen sind. Auch wo die Prostitution nichts Rechtes einbringt, kann man solche Mädchen treffen. Weibliche Kunden schließen sich besonders gern Leiermännern an. Was der Landstreicher sonst nicht tut, die wandernde Frau auf der Landstraße stiehlt bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Alle werden schließlich stumpf und gleichgültig. Wie viele Landstreicherinnen wollen ihrem Unglück entwandern und schleppen es doch mit sich von Dorf zu Dorf!

für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 53 0 81 und B 25 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

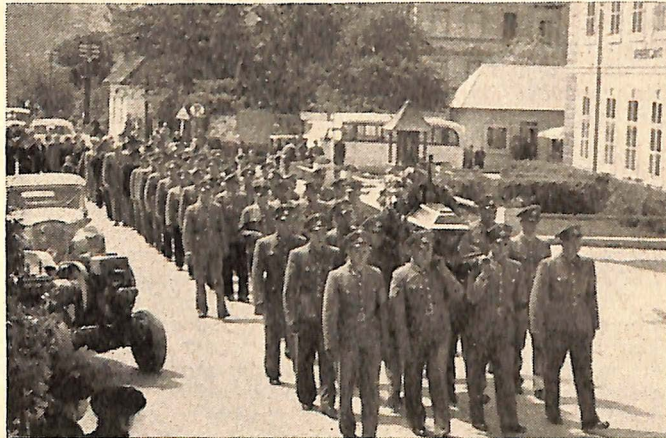
Langjähriger Lieferant der

**Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie**

Österreichs ältester Gendarmeriebeamter gestorben

Von Gend.-Patrouillenleiter ENGELBERT WALTER
Gendarmeriepostenkommando Liezen, Steiermark

Montag, den 31. Mai 1954, verstarb der allseits bekannte Gendarmeriepensionist, Bezirkswachtmeister I. Klasse Franz Franz in Liezen. Der Verstorbene, der im 96. Lebensjahr stand, war nicht nur der älteste Bürger der Stadtgemeinde Liezen, sondern auch der älteste Gendarmeriebeamte von Steiermark und von ganz Oesterreich. Am 5. Oktober 1858 wurde Franz Franz in Oberradkersburg in Steiermark geboren. Im Jahre 1878 rückte er zum k. u. k. Infanterieregiment 47 nach Trient ein und meldete sich nach drei Jahren Militärdienstzeit zur österreichischen Gendarmerie zu Fuß, die damals noch die grüne Uniform mit Hut und Federbusch trug. Während seiner



Der Sarg des Verstorbenen wird von jungen Gendarmeriebeamten zum Friedhof getragen

Gendarmeriedienstzeit war er auf verschiedenen Posten in der Untersteiermark eingeteilt. Durch mehrere Jahre hindurch war Bezirkswachtmeister Franz Franz Bezirksgendarmeriekommandant von Pettau. Für seine hervorragenden Dienste bei der österreichischen Gendarmerie wurde er mehrmals ausgezeichnet und erhielt auch das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone und das Goldene Verdienstkreuz. Besonders hervorzuheben wäre, daß das Goldene Verdienstkreuz in der damaligen Zeit nur in drei Fällen in der österreichischen Monarchie verliehen wurde. Im Jahre 1912 mußte Bezirkswachtmeister Franz Franz wegen eines im Dienste zugezogenen Leidens in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Zum Begräbnis am 3. Juni hatten sich neben den nächsten Angehörigen und einer zahlreichen Trauergemeinde 60 aktive Gendarmeriebeamte der Gendarmeriebezirke Liezen I und Liezen II sowie zahlreiche Gendarmeriepensionisten in Liezen eingefunden. Die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark unter Leitung des Gendarmeriebezirksinspektors Petz trug in der hiesigen Pfarrkirche das Requiem von Fucik in ausgezeichneter Weise vor. Am offenen Grabe hielt der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandos Liezen I Bezirksinspektor Johann Wegener im Auftrage des Landesgen-



Regina 400
17 400.-
Prompt lieferbar

Motorradhaus
ARTMAIER
Salzburg, Linzer Gasse 50

R 25/3 18 700.-
R 51/3 24 000.-
R 67/2 25 000.-
Günstige Teilzahlung



Motorräder

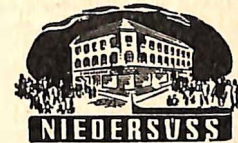
darmeriekommandos für Steiermark eine Abschiedsrede, in der er die Verdienste und den aufrechten Charakter des heimgegangenen ältesten Korpskameraden würdigte. Ebenso sprach



Gend.-Bezirksinspektor Johann Wegener würdigt am offenen Grab die Verdienste des ältesten Gendarmeriebeamten Oesterreichs

Gendarmeriebezirksinspektor i. R. Franz Spuller für die Gendarmeriepensionisten und der Bürgermeister von Liezen, Karl Wimmeler, im Namen der Stadtgemeinde.

Mit dem Lied vom guten Kameraden erwies die Gendarmeriemusik einem alten aufrechten Oesterreicher die letzte Ehre.



C. NIEDERSÜSS, WELS, Ecke Ringstraße — Schmidgasse

Stoffe für Ihre Kleidung
Schlafdecken und Vorhangstoffe seit über 50 Jahren gut und preiswert bei

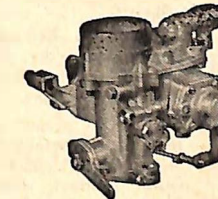
Bürmooser PRESSASPHALTPLATTEN

für Industrie und Landwirtschaft

BÜRMOOSER BAUSTOFFWERKE GES. M. B. H.,
Bürmoos bei Oberndorf, Salzburg

SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER

VELOSOLEX MOTORFAHRRAD



Generalvertretung

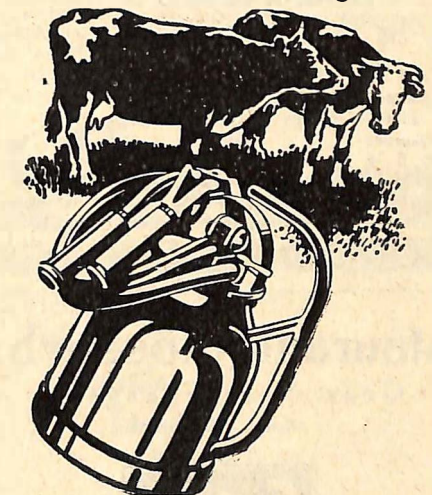
Adalbert Kiss

Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93

Der fortschrittliche Landwirt
wählt die amerikanische

„Condé“ - Melkmaschine

- Stall-
- Alm-
- Weide-Anlagen



Lizenzherzeugung:



Maschinen-, Apparat- u. Werkzeugfabrik
— vorm. STRÄGER & Co.
Wien XIV/89, Hustergasse 3—11. Telephon Y 11520
Einzelne Gebietsvertretungen noch zu vergeben



Kärntner Holzwarenindustrie Hans Fuchs

Bischofswald bei Klagenfurt

Seit Jahren ständiger Lieferant der Gendarmerie für Einrichtungen aller Art



DER ANKER
ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-A.G.
Alle Versicherungsarten

Hauptanstalt

Wien I, Hoher Markt 10-12

Filialen in allen Landeshauptstädten

Mitarbeiter

im ganzen Bundesgebiet

gesucht

Presse UND STAAT

Von Gend.-Bezirksinspektor RICHARD SOUKUP, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

(Nachtrag zu dem gleichlautenden Beitrag aus Folge 5/1953)

Erlässe, die wegen ihrer Wichtigkeit angeführt werden

1. Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 863.235-3/50 vom 16. Juni 1950, behandelt die Tragung von Kosten bei der Entfernung beschlagnahmter Plakate. Nach der Auffassung des befragten Bundesministeriums für Finanzen gab dieses Ministerium bekannt, daß die anerlaufenen Kosten für die Entfernung beschlagnahmter Plakate grundsätzlich auf den Etat dieses Wächterkörpers (Gendarmerie) zu übernehmen sind. Allerdings wird auch in jedem einzelnen Falle zu überprüfen sein, ob nicht dritte Personen zur Bezahlung aufgelaufener Kosten herangezogen werden können. Dies könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn beschlagnahmte Plakate nach Entfernung neuerlich angeschlagen werden (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. April 1950, Zl. 120-2/49).

2. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 213.998-5/50 vom 26. September 1950, wurde folgendes entschieden: der Auftrag seitens einer in Betracht kommenden Sicherheitsbehörde bzw. Gerichte oder Staatsanwaltschaft an Gendarmeriedienststellen zur Entfernung beschlagnahmter Plakate kann nicht als instruktionswidrig angesehen werden. Allerdings kann den einzelnen Gendarmerieorganen nicht zugemutet werden, die Abnahme solcher Plakate selbst durchzuführen und wird hierzu an die Gemeinde zwecks Beistellung von Arbeitskräften heranzutreten sein.

Die Frage der Kostendeckung in diesem Falle wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 227-6/50 vom 6. Juli 1950, für den Gendarmeriebereich geregelt. (Die Kosten sind aus dem Etat der Bundesgendarmerie zu tragen.)

3. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 81.321-4/47 vom 4. Oktober 1947, wurde bekanntgegeben:

Durch Art. II § 1 der Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche zur Anpassung preßrechtlicher Vorschriften an das Reichsrecht (Gesetzblatt für das Land Oesterreich Nr. 1291/1939) wurde der die Bestimmung

über den Zeitungsverschleiß enthaltende § 7 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse außer Kraft gesetzt.

Die Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 20. Juni 1945, StGBI. Nr. 42, über die Aufhebung des Schriftleitergesetzes, hat zwar dieses deutsche Gesetz aufgehoben, den § 7 des oben erwähnten österreichischen Preßgesetzes aber nicht wieder in Geltung gesetzt.

Auf den Zeitungsverschleiß fanden auch die Bestimmungen der GewO, nach Art. V lit p des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung keine Anwendung.

4. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 25.301-4/50 vom 27. April 1950, wurde eröffnet, daß auf Grund der derzeitigen Rechtslage das Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke und inländische Zeitungen als freie Tätigkeit zu betrachten und somit auch an keine wie immer geartete Bewilligung gebunden ist. Trotzdem wurden in letzter Zeit verschiedene Personen, die Bestellungen auf Druckwerke aufnehmen wollten, angehalten und zur Einstellung ihrer Tätigkeit aufgefordert. Da dieses Vorgehen den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, ist es in Zukunft zu unterlassen, Personen, die lediglich bei der Bevölkerung Bestellungen auf Druckwerke und inländische Zeitungen aufnehmen wollen, in ihrer Tätigkeit zu behindern.

5. Gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 209.357-5/1951 vom 9. April 1951, wurde die bisherige Berichterstattung der Gendarmerie an den Pressedienst des Bundesministeriums für Inneres mit Wirkung vom 1. Mai 1951 aufgehoben. Von dem gleichen Zeitpunkt an obliegt die Ausgabe von Mitteilungen an die Presse über Vorfälle sicherheitspolizeilicher Art (ausgenommen staatspolizeiliche Angelegenheiten) den Landesgendarmeriekommandanten.

Zur Besorgung dieser Agenden ist bei jedem Landesgendarmeriekommando eine Pressestelle einzurichten, die unter Führung eines leitenden Gendarmeriebeamten den Kontakt mit der Presse aufrechtzuerhalten hat.

Um den Anforderungen des Pressedienstes zu entsprechen, andererseits aber die Bevölkerung über die oft gefahrvolle und erfolgreiche

Tätigkeit der Gendarmerie am laufenden erhalten zu können, werden die Gendarmeriedienststellen angewiesen, alle besonderen, die Öffentlichkeit interessierenden Vorfälle direkt dem Landesgendarmeriekommando zu melden.

Die unmittelbare Verständigung der Austria-Press-Agentur durch die Gendarmeriedienststelle hat zu entfallen, weil diese vom Landesgendarmeriekommando verständigt wird.

Sollte nach Abgabe einer Grundmeldung über den Vorfall an das Landesgendarmeriekommando die Presse daran interessiert sein, noch nähere Details des begreiflich größeren Interesses der Leserschaft zu erfahren, so kann der Leiter der Amtshandlung oder sein Vorgesetzter jedem anfragenden Pressevertreter die gewünschte Auskunft im notwendigen Umfang erteilen. Voraussetzung ist, daß hierdurch nicht die weitere Amtshandlung Schaden erleidet oder einer sensationellen Berichterstattung indirekt Vorschub geleistet wird.

6. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 56.251-4/50 vom 6. April 1950, wurde bekanntgegeben, daß dem Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis gebracht wurde, daß von Journalisten, die sich mit der von der Sektion Journalisten im Oesterreichischen Gewerkschaftsbund ausgetretenen Journalisten-Legitimation ausweisen, von Sicherheitsorganen anlässlich ihrer Legitimierung überdies noch die Vorweisung eines weiteren Dokumentes wie zum Beispiel des Identitätsausweises verlangt wurde.

Da diese Journalisten-Legitimation vom Bundesministerium für Inneres überprüft und viduiert wurde, genügt dieselbe als vollständiges Legitimationspapier vor Sicherheitsorganen.

Bei Vorweisung dieser Legitimation ist daher von dem Verlangen eines weiteren Ausweises Abstand zu nehmen. (Siehe auch Ausführungsverordnung für die österreichische Bundesgendarmerie, Nr. 5/1950, Zl. 19.)

7. Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat mit Erlaß Zl. 83.919-4/52 vom 7. Juli 1952, ein Muster des Beiblattes für Journalisten-Legitimationen herausgegeben und darin sogleich die Organisationen, für deren Mitglieder (Journalisten) das bezeichnete Beiblatt ausgestellt wird, bekanntgegeben.

Sparkasse in Grieskirchen

GRÜNDUNGSJAHR 1872

mit Zweigstellen in Neumarkt i. H., Bad Schallerbach und Gallsbach, Zahlstelle Hofkirchen a. Tr. empfiehlt sich zur Durchführung aller Bankgeschäfte

Für 120 S monatlich ohne Anzahlung erwerben Polizei- und Gendarmerieangehörige eine fabriksneue Kofferschreibmaschine.

Besuchen Sie oder schreiben Sie an die Firma **H. KOHLBACHER**, Büromaschinen SALZBURG, Linzer Gasse 49, Telefon 68 5 63

Büchsenmacher JOSEF LEUTHNER

Waffen und Munition

SALZBURG, Rainerstraße 11

Ausführung sämtlicher Reparaturen

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften, Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen

Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 121.— S, geb. 134.— S

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nunmehr wieder eine vollständige Zusammenfassung des Besoldungsrechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehörigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die Pensionsgesetze, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfengesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutionsvorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim **Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16**

Milchtrinkhalle der Molkerei Schallerbach,

Bahnhofstraße, neben Kurhaus Austria
Tel. 220. — Täglicher Ausschank frischer Vollmild. — Alle Milchprodukte.

JOSEF STRANNER

LEDERWAREN
ERZEUGUNG UND REPARATUR
ALLER EINSCHLÄGIGEN ARTIKEL

SALZBURG

PRIESTERH AUSGASSE 14 FILIALE: WAAGPL. 1

Dereinsfahrten **Klera**
Hausfahrten Salzburg,
Kriegsauszeichnungen Haydnstraße 10



Litega

LINOLEUM - TEPPICHE - GARDINEN

Linoleum
Wachstuch
Plastik
Teppiche
Bettvorleger
Läufer
Vorhangstoffe
Möbelstoffe
Regenmäntel

Niederlagen in Wien

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1., Körntner Straße 63 - U 44 5 98 | 8., Lerchenfelder Str. 164 - A 29 0 70 |
| 1., Wollzeile 13 - R 26 2 53 | 9., Alserstraße 20 - A 25 2 10 |
| 3., Landsfr. Hauptstr. 32 - U 18 206 | 9., Alserbachstraße 12 - A 10 3 14 |
| 6., Mariahilfer Straße 35 - B 20 0 42 | 15., Mariahilfer Str. 191 - R 32 0 32 |
| 7., Mariahilfer Str. 104 - B 31 5 75 | 16., Ottokringer Str. 39 - A 26 5 85 |
| | 17., Kalvarienberg, 46 - B 45 5 73 |

Graz
Murgasse 3 - Tel. 82 1 64

Innsbruck
Anichstraße 3 - Tel. 31 10

Linz
Landsstraße 38 - Tel. 2 50 47

Salzburg
Platzl Nr. 2 - Tel. 53 52

Restaurant Gösserbräu

Graz, Neuforgasse 48
nächst Hauptpost

BIERSTÜBERL **Gösser Bier** KLUBZIMMER

Schöner Sitzgarten
In Küche und Keller wird das Beste geboten

Christine Wagner
Restaurateurin

Achtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“
chem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und
stoßsicher wasserdicht
formschön

Die bewährte Dienstuhr kann sich jeder Gendarmeriebeamte ohne Kaufzwang über die Dienststelle zur Auswahl senden lassen.

Teilzahlung auf 3 Monate

HANS PILCH
Uhrmachermeister
Wien I, Wipplingerstraße 3
Lieferant der Gendarmerie



KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS

L. & C. HARDTMUTH

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MÜLLENDORF (BGLD.)

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT GRAZ

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telefon 94 148 und 94 149

Filialen: Annenstraße 6, Telefon 1305, Landeskrankenhaus, Telefon 1325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telefon 7815

Brüder Steiner

Lederfabriksgesellschaft

in

Graz, Sackstraße 21

Die Konsumgenossenschaft „Obersteier“ in Bruck a. d. Mur

mit ihren 45 Abgabestellen in den politischen Bezirken Bruck a. d. Mur und Leoben bietet allen Konsumenten die Möglichkeit, ihre Einkäufe im Konsum zu besorgen.

Ziegelei

WÜRZBURGER *Wels*

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30 54

Alois BRUNMAYR

Landesprodukte und Fuhrwerksunternehmung

MARCHTRENK, O.-Ö., Fernruf 26

N. Ö.



BRANDSCHADEN-VERSICHERUNG

Wien I, Herrngasse 19 - Tel. U 20 510

Das bewährte Institut für Stadt und Land

Feuerversicherungen aller Art,

ferner Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Einbruchdiebstahl-, Hausrat-, Leitungswasser- und Beraubungsversicherungen



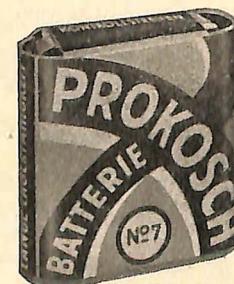
KORNEUBURG/WIEN
JOSEF PRUCKNER, TEL. 139

Elektro - Radio - Spezialhaus
Elektro - Installationen

L. DOBROVITS

Neudau - Fürstenfeld - Söhdau

Ruf 246



BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

GLASSCHLEIFEREI KARL BERLINGER

Geschäftseinrichtungen
Spiegelerzeugung, Autoverglasung
Alle Sorten Glas

Salzburg-Maxglan
Wehrgasse 13 Tel. 30 41
Obushaltestelle Eichertstraße

SPORTGERÄTE UND SPORTBEKLEIDUNG

ZWECKENTSPRECHEND
UND IN BESTER QUALITÄT

FACHLEUTE BERATEN SIE
BEI IHREM EINKAUF IM

Alpenlandkaufhaus
KASTNER & ÖHLER

GRAZ, SACKSTRASSE 7-13

KASTNER & ÖHLER

Alpenlandkaufhaus

KASTNER & ÖHLER

Alpenlandkaufhaus



Spare durch
Einkauf bei

Das Strumpf- u. Wäsche-
Spezialhaus mit den Volkspreisen

UNTERKÄRNTNER MOLKEREI

r. G. m. b. H.

KLAGENFURT

SIRIUSSTRASSE 32 / TEL. 4411 und 4306

50 FILIALEN

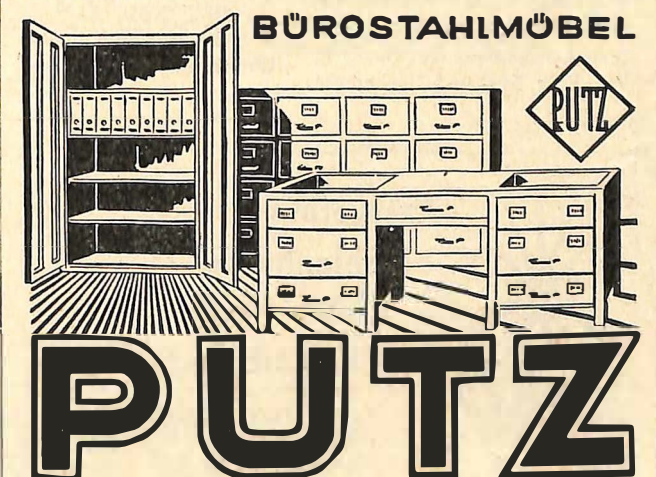
in Klagenfurt, Krumpendorf, Pörtschach, Velden, Reifnitz und Ferlach

Steirische Metall- und Holz-
Emillie-, Spritz- und
Lackieranstalt

MALER UND ANSTREICHER SEPP HOPFER

Graz, Elisabethnergasse 21
TELEPHON 88 1 67 / TELEGRAMM-ADRESSE: STELLA

• **Kauft** bei unseren Inserenten!



KASSEN- UND BÜROSTAHLMOBELBAU
Wien XVI, Effingergasse 27-29, U 50175/76
Wien VII, Mariahilfer Straße 76, B 38 0 74



Kolitsch u. Co.
Tel. 4459
Graz, Radetzkystraße 11-13

Sämtl. Sorten Leder
Schuhzubehör, Schuh-
maschinen, Treibriemen

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile und Geräte zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ing. Ernst Roller
Geräte und Modelle für den physikalischen Unterricht

Chemie

Experimentiergeräte Chemie
Experimentierkästen, Technologie, Chemikaliensatz
Chemikalien u. Reagenzien für den chemischen Unterricht
Chemischer Laboratoriumsbedarf



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, M 11 0 76 Serie

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

Schirme aller Art und sämtliche Reparaturen
Schirmspezialgeschäft
A. KIRCHTAG, Salzburg
Getreidegasse 22

Kärntner

IMPORT- UND
GROSSHANDELS-
GESELLSCHAFT M. B. H.

Klagenfurt, Bahnhofstraße 67
Telephon 2779

Versichere dein Heim und deine Habe gegen Feuerschaden

bei der **VORARLBERGER LANDES-FEUERVERSICHERUNGS-ANSTALT**
BREGENZ, POSTFACH 20, FERNRUF 21 55

Urlaub ohne Kamera ist gleich
wie Urlaub ohne Sonne!

Schreiben Sie noch heute an
FOTO-STRANGER
SALZBURG, Residenzplatz 4

Preiskatalog gratis!
Günstige Teilzahlungsbedingungen!

Wir erzeugen:

Lotterbetten, Couches, Doppelschlafcouches,
Ottomane, Bettbänke, Fauteuils, Matratzen

Wir führen:

Bettfedern, Daunens, Inlette, Decken, Kinder-
betten, Kinder-Sport- u. Liegewagen, Puppen-
wagen sowie Betteinsätze in größter Auswahl

Zahlungserleichterung ohne Preisauflschlag

J. WITTBERGER
SALZBURG, PARIS-LODRON-STR. 12

immer das Beste

Präz.-
Werkzeuge
Hochleistungs-
Maschinen
Garagen- und
Werkstatt-
Einrichtungen

FRITZ ZAKRAJSEK
WIEN III OBERE VIADUKTGASSE 2 GRAZ GRAZBACHGASSE 39

Die Installateure der Elektro-, Gas-,
Wassergemeinschaft Graz

liefern:

ELEKTRO-
Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke,
Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-
Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer

WASSER-
Waschbecken, Badewannen

GERÄTE
mit Installationen an die Konsumenten der
**Steirischen Wasserkraft- und
Elektrizitäts-A.G. und der Stadtwerke Graz**
Zahlungsbedingung bis zu 36 Monatsraten

Ihre Übersiedlung in Wien
oder nach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.
Wien I, Fischhof 3 - Bauernmarkt 22
Tel. U 26525 Serie, Fernschreiber Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Versicherungen / Eil-
transporte / Bewährte Vertretungen in allen
Orten Österreichs

ESKA u. DUTKA

Lederhandschuhfabrik
WELS — THALHEIM



Gasgeräte
Kohlenherde
Elektroherde
Dauerbrandöfen
Großküchengeräte

Zu beziehen durch
alle Installateure, Eisenhändler, Fachhändler

FACHGESCHÄFT FÜR
FARBEN • LACKE • PINSEL
Telephon 7811

Otto Wenzel
Graz Grazbachgasse 59



HANS PLECHATY

EISENWAREN,
HAUS- KÜCHEN- UND
GROSSKÜCHENGERÄTE,
O F E N - H E R D E,
ELEKTRO UND GAS

BÜRO, LAGER UND VERKAUF:
WIEN III, LÖWENGASSE 36
Telephon B 51057, B 50042

VERKAUFSSTELLEN:
WIEN III, HAUPTSTRASSE 96
WIEN III, FASANGASSE 40
WIEN III, SEIDLGASSE 32

BEAMTEN-RABATT 5% — 10%

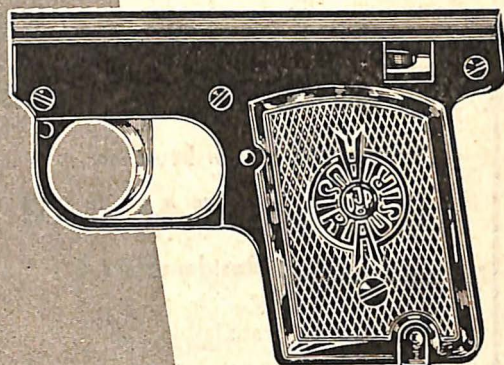


Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENKAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE

ALARM
U. START =



PISTOLE

ÖSTERREICHISCHE
JAGDPATRONENFABRIK
GES. M.B.H.
KRAMSACH TIROL

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS